

öödp

49. Bundesparteitag in Dietzenbach, 11. bis 12. April 2015



Anträge
Tagesordnung
Organisatorisches

B
Version

Das neue Parteitageheft

Um die Umwelt und die Parteifinzen zu schonen, möchten wir wie angekündigt auf ein neues Konzept für das Parteitageheft setzen. Künftig soll dieses nur noch auf digitalem Wege an die Delegierten ausgeliefert werden (in Einzelfällen kann in der Bundesgeschäftsstelle auch eine Druckversion bestellt werden).

Durch den Wegfall von Druck und Versand ist es möglich, die Unterlagen früher zu versenden. Statt einem Antragsheft und einem Änderungsantragsheft gibt es künftig zwei Versionen des Antragsheftes:

Version A: die Anträge, Tagesordnung und Organisatorisches

Version B: erweiterte Ausgabe von Version A incl. Änderungsanträgen und aktualisierter Tagesordnung.

Nur Version B ist zum Ausdruck bestimmt. Ein Ausdruck der Version A wird nicht empfohlen, außer sie möchten beispielsweise einen einzelnen Antrag ihrer Kreishauptversammlung vorlegen, um einen Änderungsantrag zu stellen. Folgendes bitten wir zu beachten:

- Muss ich die Unterlagen wirklich ausdrucken oder kann ich Sie auch mit Laptop und Tablet auf den Parteitag mitnehmen?
- Um Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen, wird empfohlen, in schwarz-weiß zu drucken. Nicht benötigte Seiten können weggelassen werden.

Sie erhalten diesmal die Version B des Antragsheftes noch in gedruckter Form per Post.

Liebe Delegierte,
liebe Gäste

hiermit lade ich Sie herzlich zu unserem Bundesparteitag in Dietzenbach ein. Die Kreisstadt Dietzenbach mit ihren ca. 34.000 Einwohnern befindet sich im Herzen des Rhein-Main-Gebietes im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, Land Hessen.

Anbei erhalten Sie die Anträge und die vorläufige Tagesordnung.

Wie immer sind wir bemüht, das Feedback des letzten Parteitages, Kritik wie auch Verbesserungsvorschläge aufzugreifen und zur Zufriedenheit aller Delegierten umzusetzen. So wird es auf vielfachen Wunsch wieder eine Pause für das Mittagessen geben. Inzwischen ist der vegetarische und CO2-neutrale Parteitag ein Markenzeichen der ÖDP und wir danken allen Delegierten, dass sie diese auf unsere politische Vision gestützte Konsequenz auch weiterhin aktiv mittragen.

Es ist dies der erste Parteitag mit dem neu gewählten Bundesvorstand, der sich auf die Aufgabe freut und der sich seit Erlangen in intensiven E-Mail-Runden, Telefonkonferenzen und einer Klausurtagung auf die nächsten beiden Jahre vorbereitet hat. Das Fortkommen der ÖDP liegt aber auch in den Händen der Delegierten, der Aktiven vor Ort, ja jedes einzelnen Mitglieds. Nur gemeinsam sind wir stark und nur gemeinsam können wir etwas bewegen in einer Welt, die immer komplizierter zu werden scheint und in einer Zeit, wo zunehmend Gewalt in all ihren Erscheinungsformen sich unserer Freiheit und Demokratie zu bemächtigen sucht. Wir müssen als Gesellschaft zusammenstehen und die Zukunft so gestalten, dass ein gutes Leben für alle Menschen möglich werden kann.

Als ÖDP sind wir seit Gründung unserer Zeit immer etwas voraus. Und so hoffe ich, dass auch dieser Parteitag mit seinen vielen Tagesordnungspunkten uns nicht bremst, sondern programmatisch weiter bringt. Wir müssen unsere Wachstumskritik zuspitzen und unsere Lösungsvorschläge konkretisieren. Wir müssen den großen Handlungsfeldern Ressourcenschutz, Klimaschutz, Boden- und Wasserschutz, Energiewende, Dienstleistungsgesellschaft, menschenwürdige Antwort auf Flüchtlingsbewegungen jedweder Art (Kriegs-, Wirtschafts- oder Umweltflüchtlinge), Lösung sozialer Schieflagen und Bildungsdefiziten, demografischer Wandel u.v.a.m. mit kreativen, aber auch zielführenden Lösungen begegnen. Eine Aufgabe, die uns als kleine Gruppe überzeugter und verantwortungsbewusster Bürgerinnen und Bürger ohne Begleitung überregionaler Medien extrem herausfordert. Es gibt viel zu tun, packen wir es gemeinsam an!



Mit optimaler Vorbereitung und Disziplin bei den Diskussionsbeiträgen schaffen wir das Parteitagsprogramm. Und auch diesmal soll das Gesellige, das Unterhaltsame, das Entspannen nach einem arbeitsreichen Tag gepflegt werden.

Auf einen diskussions- und ergebnisreichen Parteitag, Ihre

A handwritten signature in black ink, reading "J. Kühnert-Förster". The signature is written in a cursive, flowing style.

Bundeschvorsitzende

Für unsere neuen Delegierten und Gäste

Die wichtigsten Abkürzungen

BAK	Bundesarbeitskreis	FO	Finanzordnung
BHA	Bundeshauptausschuss	GO	Geschäftsordnung
BPK	Bundesprogrammkommission	GP	Grundsatzprogramm
BPP	Bundespolitisches Programm	JÖ	Junge Ökologen
BPT	Bundesparteitag	KV	Kreisverband
BSG	Bundesschiedsgericht	LV	Landesverband
BSK	Bundessatzungskommission	TOP	Tagesordnungspunkt
BuVo	Bundesvorstand		

Aufgaben des Bundesparteitages als oberstes Parteiorgan

- Die Wahlen des Bundesvorstands, des Bundesschiedsgerichts, der Bundesrechnungsprüfer/innen, sowie der Kandidatinnen und Kandidaten der Bundesliste für die EU-Wahlen.
- Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern.
- Die Beratung und Beschlussfassung über: die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme; die Entlastung des Bundesvorstandes nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts, den Haushaltsplan und die grobe Finanzplanung, Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Bildung von Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreisen, Berufung der Mitglieder des Ökologischen Rates, die Teilnahme an EU-Wahlen und die eingebrachten Anträge.
- Die Erörterung des vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Rechenschaftsberichts.

Zusammensetzung des Parteitages

Der Parteitag setzt sich aus den stimm- und teilnahmeberechtigten Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Landesverbände. Wieviele Delegierte jeder Landesverband entsendet, können Sie der Auflistung auf der Seite „Mitgliederstatistik“ entnehmen. Unabhängig davon sind die Mitglieder des Bundesvorstandes stimmberechtigt.

Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme: die Landesvorsitzenden, Mitglieder des Ökologischen Rates, die Vorsitzenden der Bundeskommissionen, die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen ihres Arbeitskreises, die/der Vorsitzende der Jungen Ökologen und die Beschäftigten des Bundesverbandes.

Tagesordnung

Die von der Bundesgeschäftsstelle versandte Tagesordnung ist immer vorläufig, die endgültige Version wird vom Bundesparteitag beschlossen. Änderungen der Tagesordnung nach ihrem Beschluss bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Rederecht für Gäste

Wortmeldungen von Gästen müssen durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitages beantragt werden und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

Präsidium

Der Bundesparteitag wird geleitet vom sog. Präsidium, welches derzeit auf jedem Parteitag neu gewählt wird. Es übt das Hausrecht aus und kann Ordnungsmaßnahmen gegen störende Personen ergreifen.

GO-Anträge

GO- oder Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Wie sie diese Stellen können und welche GO-Anträge zulässig sind, finden sie ein paar Seiten weiter.

Formale Gegenrede

GO-Anträge werden sofort angenommen, sofern es keine Gegenrede gibt. Sobald eine Gegenrede vorgebracht wird, ist eine Abstimmung über den GO-Antrag notwendig. Dabei muss die Gegenrede nicht gehalten werden, sondern kann mit dem Ausruf „formale Gegenrede“ eingebracht werden.

Initiativanträge

Diese werden gestellt, wenn sich z.B. politische Umstände ergeben, die erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist bekannt werden. Grundsätzlich können als Initiativantrag nicht eingebracht werden: Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen, des Grundsatzprogramms sowie Auflösungs- und Verschmelzungsanträge. Über die Aufnahme von Initiativanträgen in die Tagesordnung entscheidet der Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit.

Leitanträge

Der Bundesvorstand kann sog. Leitanträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag einreichen. Diese müssen sich auf aktuelle politische Themen und / oder Ereignisse beziehen.

Nebenordnungen

Um die Satzung nicht aufzublähen, werden bestimmte Regelungen in den sog. Nebenordnungen festgehalten:

- Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,
- Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise,
- die Finanzordnung
- die Schiedsgerichtsordnung

Abstimmungen

Nach Beratung eines Antrages wird er zur Abstimmung gestellt. Vorher muss Gelegenheit zu mindestens einer Rede und einer Gegenrede gegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung, ihrer Nebenordnungen und des Grundsatzprogramms bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Mehrheiten

- Einfache Mehrheit: mehr JA- als NEIN-Stimmen
- Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen
- Sonstige qualifizierte Mehrheit: z.B. 2/3-Mehrheit: mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen

öd.p.tv - Liveübertragungen

Der Parteitag ist grundsätzlich öffentlich (außer bei Haushaltsberatungen und auf GO-Antrag) und wird live ins Internet übertragen.

Mitgliederstatistik

Beschlussfähigkeit ab Anwesenheit von 1/3 = 73 Delegierte

Landesverband	Mitgliederzahl Stand 11.12.2014	davon bezahlt Stand 11.12.2014	BPT-Delegierte
Baden-Württemberg	893	892	30
Bayern	3912	3894	130
Berlin	64	63	3
Brandenburg	20	20	1
Bremen	12	12	1
Hamburg	34	36	2
Hessen	86	85	3
Mecklenburg-Vorpommern	15	13	1
Niedersachsen	134	131	5
Nordrhein-Westfalen	389	389	13
Rheinland-Pfalz	304	304	11
Saarland	24	24	1
Sachsen	35	33	2
Sachsen-Anhalt	54	55	2
Schleswig-Holstein	41	39	2
Thüringen	46	46	2
Ausland	26	26	-
Bundesvorstand	-	-	9
Gesamt	6089	6062	Real 218 (theor.202)

Die Berechnung der Parteitag delegierten je Landesverband erfolgt nach §8.3 der Bundessatzung:

(1) Die Landesverbände werden je angefangene 30 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. (...)

(2) Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Landesverbände nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.

Bayerische Bezirke	Mitgliederzahl Stand 15.07.2014	davon bezahlt Stand 15.07.2014	BPT-Delegierte
München	317	312	11
Mittelfranken	364	363	13
Niederbayern	790	786	27
Oberbayern	1030	1027	35
Oberfranken	145	143	5
Oberpfalz	419	419	14
Schwaben	590	589	20
Unterfranken	257	255	9
Bayern Gesamt	3912	3894	134 (darf: 130)

Geschäftsordnungsanträge (GO Anträge)

Allgemeines

- GO-Anträge werden durch Erheben beider Hände und der Stimmkarte angezeigt. Sie sind nach dem Ende eines laufenden Redebeitrags oder einer Abstimmung sofort zuzulassen.
- Über die Zulässigkeit eines GO-Antrages entscheidet das Präsidium.
- Eine inhaltliche Stellungnahme zu einem TOP ist bei einem GO-Antrag nicht zulässig.
- Pro GO-Antrag nur eine Gegenrede. Das Präsidium kann in begründeten Fällen eine GO-Debatte zulassen.
- Bei mehreren GO-Anträgen wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Wird dieser angenommen, sind die übrigen GO-Anträge hinfällig.

GO-Anträge sind: Antrag auf

- a. Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- b. Aufnahme eines Gastes auf die Redeliste,
- c. nochmaliges Verlesen des zur Abstimmung stehenden Antrags,
- d. Begrenzung der Debattenzeit zu einem TOP, einem Antrag, einer Vorstellung oder Befragung der Kandidatinnen / Kandidaten. ¹
- e. Verlängerung oder Begrenzung der Redezeit, ^{1 2}
- f. Schluss der Redeliste, ^{1 2 3}
- g. Schluss der Debatte, ^{1 2 3}
- h. Wiedereröffnung der Debatte,
- i. geheime Wahl,
- j. geheime Abstimmung,
- k. abschnittsweise oder satzweise Abstimmung eines Antrags,
- l. gemeinsame Abstimmung mehrerer sachlich zusammenhängender Anträge
- m. inhaltliche Behandlung oder Nicht-Behandlung von Änderungsanträgen,
- n. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl, ⁴
- o. Auszählung der Stimmen,
- p. Änderung der festgelegten Tagesordnung,
- q. eine Pause,
- r. Ausschluss der parteifremden Öffentlichkeit zu einem TOP,
- s. Feststellung eines Verstoßes gegen Satzung oder GO durch das Präsidium,
- t. Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder.
- u. Änderung der Einteilung der Anträge gemäß § 4.1.
- v. Nichtbehandlung eines Antrags,
- w. Durchführung eines Meinungsbilds,
- x. Verweisung eines Antrags an den Bundeshauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung,
- y. Verweisung eines Antrags an den Bundeshauptausschuss, an einen (zu benennenden) Bundesarbeitskreis, an die Bundesprogrammkommission oder an die Bundessatzungskommission zur Überarbeitung und Wiedervorlage beim nächsten Bundesparteitag.

¹ Wer auf der laufenden Redeliste stand oder noch steht, darf keinen GO-Antrag hierzu stellen. Das Recht auf Gegenrede bleibt unberührt.

² Ein und dieselbe Person kann einen GO-Antrag zu einem Sachantrag nur einmal stellen.

³ Abstimmung erst, wenn Gelegenheit zu mindestens einer Rede und einer Gegenrede gegeben wurde.

⁴ Nur einmal innerhalb einer Stunde zulässig.

Vorläufige Tagesordnung

Samstag
11. April 2015

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1) | Begrüßung durch die Bundesvorsitzende | 11.00 |
| 2) | Feststellung der Beschlussfähigkeit | |
| 3) | Wahl des Präsidiums und der Protokollführung | |
| 4) | Grußworte | 11.15 |
| 5) | Festlegung der Tagesordnung | |
| 6) | Kurzberichte | 11.45 |
| | a) Bericht der Bundesvorsitzende | |
| | b) Bericht des Generalsekretärs | |
| | c) Bericht des Europaabgeordneten | |
| | --- Mittagspause --- | |
| 7) | Finanzen | 14.00 |
| | a) Bericht über den Haushalt 2014 | |
| | b) Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2015 und des Finanzplans 2016-2019 | |
| | c) Aussprache und Beschlussfassung | |
| 8) | Aussprache über die Berichte und Entlastung des (alten) Vorstandes für 2014 | 15.00 |
| 9) | Öffentlichkeitswirksame Aktion:
Stadtrundgang mit Stopps und öffentlicher Kundgebung bzw. Bevölkerungsaufklärung gegen TTIP/TISA/Internationalisierung | 15.30 |
| 10) | Anträge zur Finanzordnung | 16.30 |
| | 49-FO-1 Einfügung § 4 Länderfinanzausgleich (Bundessatzungskommission) | |
| | 49-FO-2 Einfügung § 5 Landtagswahlkampfkasse (Bundesvorstand) | |
| | 49-FO-3 Änderung § 9 Aufbewahrungsfristen (Bundessatzungskommission) | |
| | 49-FO-4 Ergänzung § 10 Rechnungsprüfung (div. Delegierte) | |
| 11) | Politische Anträge | 17.30 |
| | 49-Pol-1 Waffenexporte (KV Neustadt-Aisch) | |
| | 49-Pol-2 Nato-Ausstieg (KV Neustadt-Aisch) | |

--- Ende ---

Einlass in die Halle	9.00 Uhr
Beginn des Parteitags	11.00 Uhr
Ende	18.30 Uhr
Abendessen	ab 19.00 Uhr (Nebenraum der Halle)

Vorläufige Tagesordnung

Sonntag
12. April 2015

- | | | |
|------------|--|--------------|
| | Fortführung politische Anträge vom Vortag | 9.00 |
| | 49-Pol-3 Sabbatökonomie (KV Hof-Wunsiedel) | |
| | 49-Pol-4 Ehrenkodex (Bundesprogrammkommission) | |
| 12) | Vortrag zum Thema Fluglärm | 11.00 |
| | Derzeit suchen wir noch einen Referenten o.Ä. | |
| 13) | Anträge zur Satzung | 12.00 |
| | 49-S-1 § 8.1 stimmberechtigte Mitglieder des BPT (Bundessatzungskommission) | |
| | 49-S-2 Einfügung § 8.2 (Bundessatzungskommission) | |
| | 49-S-3 § 13 Stellvertretungen (Bundessatzungskommission) | |
| | 49-S-4 § 19.3 Ehrungen (Bundesvorstand) | |
| | --- Mittagspause --- | |
| 14) | Anträge zum Bundespolitischen Programm | 14:00 |
| | 49-BPP-1 Ergänzung natürliche Geburt (Bundesprogrammkommission) | |
| 15) | Diverse Anträge | 14.30 |
| | 49-DIV-1 Strategische Optimierung/Personal (Landesvorstand Hessen) | |
| | 49-DIV-2 Strategische Optimierung/externer Experte (Landesvorstand Hessen) | |
| 16) | Verschiedenes | 16.00 |
| 17) | Schlusswort der Bundesvorsitzenden | 16.15 |

Einlass in die Halle
Beginn
Ende

8.30 Uhr
9.00 Uhr
16.30 Uhr

Übersicht über die Anträge

Die Bundesantragskommission hat einstimmig alle Anträge zugelassen und schlägt deren Behandlung am Bundesparteitag vor.

Anträge zur Finanzordnung

Nummer	Thema	Antragsteller	Datum
49-FO-1	Einfügung § 4 Länderfinanzausgleich	BSK	10.01.2015
49-FO-2	Einfügung § 5 Landtagswahlkampfkasse	Bundesvorstand	15.01.2015
49-FO-3	Änderung § 9 Aufbewahrungsfristen	BSK	10.01.2015
49-FO-4	Ergänzung § 10 Rechnungsprüfung	Diverse Delegierte	12.-16.01.2015
49-FO-4 a	Änderungsantrag	Diverse Delegierte	23.-27.02.2015

Politische Anträge

Nummer	Thema	Antragsteller	Datum
49-Pol-1	Waffenexporte	KV Neustadt-Aisch	24.07.2014
49-Pol-2	Nato-Ausstieg	KV Neustadt-Aisch	24.07.2014
49-Pol-3	Sabbatökonomie	KV Hof-Wunsiedel	14.01.2015
49-Pol-4	Ehrenkodex	BPK	11.12.2014
49-Pol-4 a	Änderungsantrag	BAK DAE	27.02.2015
49-Pol-4 b	Änderungsantrag	BAK DAE	27.02.2015

Anträge zur Satzung

Nummer	Thema	Antragsteller	Datum
49-S-1	§ 8.1 stimmberechtigte Mitglieder BPT	BSK	16.01.2015
49-S-1 a	Änderungsantrag	BzV Oberfranken	28.02.2015
49-S-2	Einfügung § 8.2	BSK	10.01.2015
49-S-3	Neuer § 13 Stellvertretungen	BSK	16.01.2015
49-S-4	§ 19.3 Ehrungen	Bundesvorstand	15.01.2015

Anträge zum Bundespolitischen Programm

Nummer	Thema	Antragsteller	Datum
49-BPP-1	Ergänzung natürliche Geburt	BPK	08.01.2015
49-BPP-1 a	Änderungsantrag	BAK FSG	31.01.2015

Diverse Anträge

Nummer	Thema	Antragsteller	Datum
49-Div-1	Strategische Optimierung – Personal	Landesvorstand Hessen	11.-16.01.2015
49-Div-2	Strategische Optimierung – externer Experte	Landesvorstand Hessen	11.-16.01.2015

Einfügung §4 Länderfinanzausgleich

Antragsteller Bundessatzungskommission
 Unterzeichnet Axel Gebhardt
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 4 : 0 : 0
 Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagsentscheid	
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
Verweisung an BHA zum Beschluss				
Verweisung zur Wiedervorlage				

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3 In der Finanzordnung wir ein neuer § 4 eingefügt (die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend):
- 4
- 5 § 4 Aufteilung der staatlichen Mittel (Länderfinanzausgleich)
- 6
- 7 (1) Der Bundesverband sorgt für den Länderfinanzausgleich gemäß § 22 Parteiengesetz. Dabei erhalten
- 8 die Landesverbände jeweils 50 % der an den Bundesverband bezahlten staatlichen Mittel
- 9 a) für die Bundestags- und Europawahlen auf Grundlage der im jeweiligen Land erhaltenen Stimmen
- 10 b) für die Mitgliedsbeiträge und berücksichtigungsfähigen Zuwendungen, die auf den jeweiligen Landes-
- 11 verband entfallen.
- 12
- 13 (2) Bei Nicht-Bestehen eines Landesverbands verbleiben diese Anteile beim Bundesverband.

Begründung

Die Finanzordnung enthielt bisher keine Aussage über den internen Finanzausgleich, der nach § 22 PartG der Verantwortung des Bundesverbands unterliegt. Dieser Antrag legt nun den vom PartG geforderten Länderfinanzausgleich in transparenter Weise fest.

Hinweis: Dieser Antrag war ein Teil des vom letzten BPT an die BSK verwiesenen Antrags 48-S-FO-1-a des Bundesvorstands und wird leicht verändert erneut zur Abstimmung gestellt.

Einfügung §5 Landtagswahlkampfkasse

Antragsteller Bundesvorstand
 Unterzeichnet Gabriela Schimmer-Göresz
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 8 : 0 : 0
 Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagsentscheid
J		N	Angenommen
Redebeitrag?			Abgelehnt
			Nichtbehandlung
			Verweisung an BHA zum Beschluss
			Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3 Die Finanzordnung der ÖDP wird wie folgt mit einem neuen § 5 ergänzt, die nachfolgenden §§ verschie-
- 4 ben sich entsprechend:
- 5
- 6 **§ 5 Landtagswahl-Unterstützungskasse (LWU) / Projekt- und Solidarkasse (PSK)**
- 7
- 8 (1) Für die Unterstützung von Landtagswahlkämpfen der Landesverbände mit über 250 Mitgliedern sowie
- 9 der Landesverbände, die bei der vorherigen Landtagswahl einen Stimmenanteil von mindestens 1,0%
- 10 erreicht haben, wird eine Landtagswahl-Unterstützungskasse (LWU) eingerichtet.
- 11
- 12 (2) Der Bundesparteitag beschließt im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts über die Bereitstellung
- 13 von Finanzmitteln des Bundesverbandes zur LWU.
- 14
- 15 (3) Über die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen für Landtagswahlen in den unter (1) aufgeführten
- 16 Landesverbänden entscheidet eine Kommission, der die/der Bundesvorsitzende, die/der Bundesschatz-
- 17 meister/-in, je zwei von den Landesvorständen gewählte Mitglieder aus den o.g. Landesverbänden sowie
- 18 beratend die/der kaufmännische Geschäftsführer/-in und die/der Generalsekretär/-in des Bundesver-
- 19 bands angehören.
- 20
- 21 (4) Die Landesverbände, die nicht aus der LWU unterstützt werden, sowie die Untergliederungen können
- 22 Zuschüsse aus der Projekt- und Solidarkasse (PSK) erhalten, die vom PSK-Ausschuss verwaltet wird, dem
- 23 die/der Bundesschatzmeister/-in, ein weiteres Bundesvorstandsmitglied sowie die/der Generalsekre-
- 24 tär/-in des Bundesverbandes angehören. Näheres ist dem Merkblatt zu entnehmen.

Begründung

Der Bundesvorstand und die betroffenen Landesverbände wollen in Zukunft eine solidarische und nachhaltige Finanzplanung sicherstellen. Dazu soll die o.a. Kommission in Zukunft eine Landtagswahl-Unterstützungskasse verwalten. Darüber hinaus schreiben wir die seit langem bestehende Projekt- und Solidarkasse für Kommunalwahlen und die übrigen Landesverbände gleichermaßen in der Finanzordnung als finanzielles Förderinstrument fest.

Änderung §9 Aufbewahrungsfristen

Antragsteller Bundessatzungskommission
 Unterzeichnet Axel Gebhardt
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 4 : 0 : 0
 Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3 In der Finanzordnung wird der § 9 (6) im 4. Absatz geändert:
- 4
- 5 Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres an gerech-
- 6 net, aufzubewahren., Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 7 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.
- 8
- 9 Fließtext:
- 10
- 11 Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzube-
- 12 wahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

Begründung

Das PartG schreibt für alle Unterlagen eine zehnjährige Aufbewahrungszeit vor. Die Finanzordnung ist daher an das PartG anzupassen.

Ergänzung §10 Rechnungsprüfung

Antragsteller: Diverse Delegierte
 Unterzeichnet: Diverse Delegierte
 Abstimmungsergebnis (J/N/E): -
 Kommentar Antragskommission: Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
Verweisung an BHA zum Beschluss				
Verweisung zur Wiedervorlage				

Antragstext

- 1 Antragstext:
- 2 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 3 Der § 10 (2) der Finanzordnung (Betr. Rechnungsprüfung) wird folgendermaßen ergänzt:
- 4
- 5 (2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf Dauer von zwei
- 6 Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sowie bis zu zwei
- 7 Ersatzpersonen zu wählen.
- 8 Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 9
- 10 „Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen weder demselben Landes-Vorstand wie ein Bun-
- 11 desvorstandsmitglied angehören, noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis
- 12 zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen.“

Begründung

Die Rechnungsprüfung muss nicht nur partei-intern, sondern auch nach außen höchsten sachlichen und juristischen Ansprüchen genügen, auch angesichts der Bedeutung für die zukünftige finanzielle Sicherheit der Partei (z.B. durch staatliche Mittel).

Grundlegend dabei ist, dass die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen „unabhängig und an Weisungen nicht gebunden“ sind.

Auch wenn die persönliche Integrität und das Verantwortungsgefühl einzelner Personen grundsätzlich nicht bezweifelt wird, so stellt sich doch die Frage, ob Außenstehende nicht dennoch einen Interessen- oder Rollen- oder Loyalitätskonflikt sehen könnten, wenn Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen demselben Landes-Vorstand angehören würden wie ein Bundesvorstandsmitglied.

Anders gesagt: Müsste nicht die ÖDP selber äußerst gründlich darauf achten, dass von Außenstehenden (z.B. Medien oder anderen Parteien) auch nicht der kleinste theoretische Verdacht gehegt werden könnte, in der ÖDP bestünde mangels ungenügender Ämtertrennung eine eingeschränkte Transparenz oder gar eine Befangenheit oder mangelhafte Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen?!

Beim Bundesschiedsgericht der ÖDP wird bereits ein sehr hoher Maßstab an ihre Unabhängigkeit angelegt (vgl. Satzung § 21.3 (3)). Wenn schon bei den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts, die ja partei-intern ihre Verantwortung wahrnehmen, ein solcher Maßstab angelegt wird, wäre es eigentlich nur logisch und folgerichtig, wenn bei den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen, die auch nach außen eine hohe Verantwortung tragen, eine analoge Regelung eingeführt und die Finanzordnung entsprechend ergänzt wird.

Durch den vorgeschlagenen Satz (s.o.) wird die Finanzordnung präzisiert und dem Anspruch der ÖDP gedient, nicht nur von anderen Parteien ein Höchstmaß an Transparenz und Unabhängigkeit zu fordern, sondern dies als Partei auch selbst innerhalb der ÖDP umzusetzen und vorzuleben.

Unterzeichnende Delegierte:

- Werner Roleff, NRW
- Finkbohner Yasmin, NRW
- Martin Schauerte, NRW
- Thomas Müller, BY
- Mechthild Hofner, BY
- Christine Mehlo-Plath, BY
- Johannes Dörr, NRW
- Franz Weber, BW
- Benjamin Jäger, NRW
- Petra Flemming-Schmidt, NRW
- Christian Tischler, BY
- Claudius Bartsch, NRW
- Doris Hüben-Holomos, BY

49-FO-4 a

Änderungsantrag

Ergänzung §10 Rechnungsprüfung

Antragsteller Diverse Delegierte
Unterzeichnet Diverse Delegierte
Abstimmungsergebnis (J/N/E) -
Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
Verweisung an BHA zum Beschluss				
Verweisung zur Wiedervorlage				

Antragstext (Änderungen FETT gedruckt)

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2 Der §10 (2) der Finanzordnung (Betr. Rechnungsprüfung) wird folgendermaßen ergänzt:
- 3
- 4 (2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf Dauer von zwei
- 5 Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sowie bis zu zwei
- 6 Ersatzpersonen zu wählen.
- 7 Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 8
- 9 „Die **Bundes-Rechnungsprüfer / Bundes-Rechnungsprüferinnen** dürfen weder demselben Landes-Vor-
- 10 stand wie ein Bundesvorstandsmitglied angehören, noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhän-
- 11 gigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Bundesvorstandsmitglied stehen“

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist die notwendige (redaktionelle) Präzisierung des Hautantrages (49-FO-4).

Der besagte § 10 der Finanzordnung bezieht sich grundsätzlich und allgemein auf Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen aller ÖDP-Verbände.

Zielsetzung des Hauptantrags ist jedoch eine verbesserte Regelung für die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Bundesverbandes. Diesem Anliegen wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag Rechnung getragen.

Unterzeichnende Delegierte:

- Werner Roleff, NRW
- Benjamin Jäger, NRW
- Christian Tischler, BY
- Franz Weber, BW
- Christine Stankus, BW
- Petra Flemming-Schmidt, NRW
- Georg Wenning, NRW
- Martin Schauerte, NRW
- Kilian Kronimus, BW
- Christine Mehlo-Plath, BY
- Thomas Müller, BY
- Christoph Raabs, BY
- Doris Hüben-Holomos, BY

49-Pol-1

Antrag

Waffenexporte

Antragsteller KV Neustadt Aisch
Unterzeichnet Jürgen Osterlänger
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 0
Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge folgenden Grundsatzbeschluss beschließen und bei Annahme in die Parteipro-
- 2 grammatik durch die Bundesprogrammkommission einarbeiten lassen:
- 3
- 4
- 5 Rüstungsexporte sind grundsätzlich einzustellen. Dies soll im Grundgesetz (Artikel 26(2)) entsprechend
- 6 klargestellt werden.

Begründung

Die deutschen Exporte von Kriegswaffen und Rüstungsgütern haben sich in den letzten Jahren verdoppelt. Zu den Empfängern zählen auch Diktaturen und autoritäre Regime, die die Menschenrechte mit Füßen treten. Jede Minute stirbt ein Mensch an den Folgen einer Gewehr- oder Handgranate oder einer Landmine. Deutschland ist der drittgrößte Rüstungsexporteur weltweit und trägt daher in hohem Maße zu diesen erschreckenden Zahlen bei. Fachleute schätzen, dass alleine durch Gewehre und Pistolen der Waffenschmiede Heckler & Koch nach dem Zweiten Weltkrieg weit mehr als eine Million Menschen ihr Leben verloren haben. Weitere ungezählte Kriegsoffer sind durch die vielen anderen waffenexportierenden deutschen Unternehmen zu beklagen. Selbst wenn die Waffen und Rüstungsgüter nicht eingesetzt werden, sind finanzielle Mittel gebunden, die damit für Bildung und Armutsbekämpfung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Interessen der Rüstungslobby oder Arbeitsplätze im Rüstungsbereich und die eigenen strategischen und ökonomischen Belange dürfen keinesfalls wichtiger sein als Menschenleben. Daher soll dem Export von Terror und Gewalt made in Germany ein Ende gesetzt werden.

GG Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

NATO-Ausstieg

Antragsteller KV Neustadt Aisch
 Unterzeichnet Jürgen Osterlänger
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 0

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagssentscheid	
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
			Verweisung an BHA zum Beschluss	
			Verweisung zur Wiedervorlage	

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge folgenden Grundsatzbeschluss beschließen und bei Annahme in die Parteipro-
- 2 grammatik durch die Bundesprogrammkommission einarbeiten lassen:
- 3
- 4 Die ÖDP befürwortet den Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der NATO mit der Zielrichtung
- 5 einer militärischen Neutralität nach Schweizer Vorbild und stellt sich auf die Seite der Friedensbewegung.
- 6 Die Armee soll nur der Selbstverteidigung dienen. Sogenannte Out of Area Einsätze werden abgelehnt.
- 7 Einsätze im Rahmen von UNO-Friedensmissionen werden dagegen unterstützt.
- 8 Grundlage der Landesverteidigung sind das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht und die Charta der
- 9 Vereinten Nationen.

Begründung

Die Staatschefs der NATO-Mitgliedsländer haben anlässlich des 50jährigen Bestehens der NATO im April 1999 eine neue Strategie verabschiedet. Sie haben die NATO von einem Verteidigungs- in ein Angriffsbündnis umgewandelt, welches das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht mehr respektiert. Damit ist die Grundlage für den Frieden zwischen den Völkern, das Völkerrecht, verletzt worden. Krieg soll den zivilisierten Völkern Europas als Mittel einer neuen imperialen Politik aufgezwungen werden. Tatsächlich gilt bis heute, dass die Vertreter der Völker einem reinen Verteidigungsbündnis zustimmten, als sie den ursprünglichen NATO-Vertrag ratifizierten. Wenn sich die Bevölkerung Europas nicht auf ihre humanen Werte besinnt, wird sie im nächsten Jahrzehnt in einen Strudel der Zerstörung gezogen. Mit der Rechtfertigung für Kriege, nämlich die Erhaltung der Menschenrechte, soll die Jugend ihr Leben für Geld und Macht opfern. Mit der neuen NATO-Doktrin geht es um die Hegemonie der von den USA dominierten NATO in der Welt. Dort kann man nachlesen, dass Krieg gerechtfertigt wird zur Erhaltung billiger Rohstoffe, zur Durchsetzung von „Reformen“ in anderen Ländern, zur Bekämpfung unkontrollierter Flüchtlingsbewegungen, zur „Befriedung“ ethnischer oder religiöser Rivalitäten und zur Bekämpfung von Terrorakten und Sabotage. Die Zerstörung der Infrastruktur eines ganzen Landes zum Schaden der Bevölkerung in Jugoslawien war ein Beispiel für weitere Kriege (Afghanistan, Irak, Libyen, Syrien, Ukraine) die folgten, falls sich irgendwelche Länder nicht willfährig der NATO unterordnen. Krieg nennt sich neu „Konfliktverhütung“ und „Krisenbewältigung“ durch „friedensunterstützende Operationen“.

Unmittelbar nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA setzte die NATO erstmals in ihrer Geschichte den Bündnisfall nach Artikel 5 des NATO-Vertrages in Kraft. Artikel 5 sieht in Absprache mit den Regierungen der NATO-Mitgliedstaaten die Wiederherstellung und Wahrung der Sicherheit des nordatlantischen Gebietes vor und ein bewaffneter Angriff auf einen Bündnispartner, in diesem Fall die USA, wird als Angriff gegen jeden der Bündnispartner gesehen. Ob die Anschläge fingiert (internal job) waren oder nicht, Menschenrechte wurden seither massiv eingeschränkt und die NATO zunehmend aggressiv. Die vom Völkerrecht verbotenen Angriffskriege wurden von der NATO und seiner Führungsmacht in den letzten 15 Jahren mehrfach angezettelt.

Die ÖDP unterstützt friedliche und gerechte Konfliktlösungen nicht über Militärbündnisse und das Mittel Krieg, sondern nur durch Institutionen wie den Vereinten Nationen und der OSZE.

49-Pol-3

Antrag

Sabbatökonomie

Antragsteller KV Hof / Wunsiedel
Unterzeichnet Peter Hiltner
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 7 : 0 : 0
Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der BPT fordert den Bundesvorstand und die Bundesprogrammkommission auf,
- 2 1. den Grundgedanken der sog. Sabbatökonomie „Genug, aber nicht zuviel -- für alle“ als gemeinsame
- 3 Grundlage alternativer Wirtschafts- und Lebensformen explizit in die Überlegungen zum Übergang zu
- 4 einem „nachhaltigen“ Lebensstil aufzunehmen. Der Bundesvorstand möge dies auch den anderen Lan-
- 5 desverbänden für ihre Arbeit empfehlen;
- 6 2. den Flyer „Anders wirtschaften“ und andere relevante Positionspapiere entsprechend zu überarbeiten;
- 7 dazu gehört auch die Forderung nach einem -- im Detail noch regelungsoffenen -- Höchstlohn (wie das
- 8 bereits im Konzept der Gemeinwohlökonomie angedacht ist), und nach einer strikten Begrenzung des
- 9 Finanzsektors auf seine Dienstleistungsfunktion im Sinn des Art. 157 Bayr. Verfassung;
- 10 3. die ÖDP möge in öffentlichkeitswirksamer Weise auf die Glaubensgemeinschaften insbesondere aus
- 11 dem jüdischen, christlichen und islamischen Bereich zugehen, um die wesentlichen Impulse des mosai-
- 12 schen Konzepts der Sabbatökonomie in der öffentlichen Diskussion möglichst breit und dauerhaft zu ver-
- 13 ankern, und um damit zur Partei eines neuen Dialogs mit den moslemischen Mitbürgern auf der Grund-
- 14 lage eines gerechteren Integrationsleitbilds zu werden.

Begründung

Zum Begriff:

Sabbat-Ökonomie bezeichnet die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leitgedanken, die den Sabbatanweisungen der Mosebücher 2-5 entnommen sind. Dabei geht es keineswegs nur um den wöchentlichen Sabbat (dessen engstirnige Befolgung durch die Pharisäer zum notorischen Zerrbild geworden ist). Durch die regelmäßige Entschuldung und die Freilassung aus Schuldknechtschaft alle 7 Jahre (Sabbatjahr), sowie die vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Landverteilungsverhältnisse in jeder Generation („Jubeljahr“ alle 49 Jahre), geht es vielmehr darum, die Konzentration von Macht und Reichtum in den Händen weniger zu verhindern und damit soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Balance aufrecht zu erhalten. Diese auch auf Tier und Acker ausgedehnte Ökonomie des „Genug, aber nicht zuviel für alle“, sowie die ihr entsprechende egalitäre, basisdemokratische Gesellschaftsform, soll für das Volk Israel nach dem Auszug aus der imperialen Wirtschaftsmacht Ägypten das Alleinstellungsmerkmal als „Volk Gottes“ gegenüber den anderen Völkern sein.

Der Begriff Sabbatökonomie wird seit Jahren und zunehmend in der Diskussion um Alternativen zum herrschenden Wirtschaftssystem des schrankenlosen Kapitalismus gebraucht¹.

Zum Antrag:

Postwachstums- und Gemeinwohlökonomie sowie Gandhis Zitat des „Genug für alle“ sind bereits programmatische Begriffe der ÖDP. Die Antragsteller halten es für zentral, dass die ÖDP darüber hinaus ausdrücklich an die Wurzeln geht, und die liegen in dem Konzept der Sabbatökonomie (SÖ), die auch eine Ökologie ist: sie will nicht nur die wirtschaftlichen Aktivitäten begrenzen (→Postwachstumsökonomie) und die zum Leben notwendigen Güter allgemein verfügbar halten (→Gemeinwohlökonomie), sondern auch die Würde aller wahren – nicht nur der Menschen, wie die bewegende Kurzfassung der Sabbatgerechtigkeit in 5. Mose 25,4 („Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden.“) und das

Ruhegebot auch für das Ackerland jedes 7. Jahr (2. Mose 23,10-12), zeigen.

Mit der Anbindung an die SÖ werden diese ÖDP-Ziele korrekt geerdet und neue politische Möglichkeiten erschlossen: Es geht nicht um eine kirchliche Bindung oder einen einseitig christlichen Bezug, sondern um die spirituelle Grundlegung einer neuen Wirtschaftsethik in Übereinstimmung mit den jüdisch-christlich-islamischen Wurzeln der europäischen Kultur. Die ÖDP sollte bei der Diskussion um eine neue Wirtschafts- und Sozialethik die Gedanken der SÖ in inspirierter (nicht buchstabengläubiger) Form einbringen und als Weg zur Einbindung der jüdischen und moslemischen Gemeinschaften in eine gesamtgesellschaftliche Initiative nutzen. Ein gegenwärtig eminent wichtiger Gesichtspunkt ist, dass mit dieser Anbindung die Möglichkeit zu einem neuen Integrationsleitbild für die Moslems entsteht, die zwar hier leben aber die Integration in die kapitalistische Lebens- und Wertewelt ablehnen. Statt ihre Erfüllung bei Gewalt und bei ISIS zu suchen könnten sie dann zur ÖDP kommen.

Auch in Hinblick auf die Freihandelsabkommen, die vom exakt gegensätzlichen Geist wie die SÖ geprägt sind, aber ebenfalls eine glaubensmäßige Wurzel haben (nämlich die auf dem calvinistischen Erwählungsglauben beruhende Absolutsetzung der privaten Eigentumsrechte), sind die SÖ-Gedanken die angemessene Antwort, und es ist notwendig, die Argumente mit Umweltstandards und Demokratieverlust um diese Aspekte zu ergänzen. Dabei erscheinen die Glaubensgemeinschaften der mosaischen Tradition wieder als natürliche Bündnispartner: für Juden und Christen stellt die SÖ ein erstrangiges Gebot dar, und die islamische Sozial- und Wirtschaftsethik steht ihr ebenfalls nahe. Es wäre wunderbar und eine Anknüpfung an die besten Teile des europäischen Erbes, wenn sich Juden, Christen und Moslems in Europa zusammenfänden, um in gemeinsamer Verantwortung dem Sabbatgedanken bei der Herausbildung des „Neuen Europa“ und schließlich der „Neuen Weltordnung“ Geltung zu verschaffen. Die ÖDP könnte hier Katalysator sein.

Ergänzung:

„In krassem Unterschied zur grenzenlosen „Toleranz“ des modernen Kapitalismus gegenüber unbegrenztem Reichtum und zerstörerischer Armut, gibt es in Gottes Wirtschaftssystem ein „zuviel“ und ein „zuwenig“. – Die Sabbatregeln zielen darauf ab, das menschliche Bestreben, die Natur zu kontrollieren und die Produktionskräfte zu maximieren, einzugrenzen und immer wieder zu unterbrechen. Denn die Erde gehört Gott, und ihre Früchte sind Gaben, die das Volk gerecht verteilen soll anstatt sie besitzen und horten zu wollen.“

„Anregung“ sollen die Spielregeln deshalb bleiben, damit sich niemand gegängelt fühlt. Jeder, der sich auf die Grundsätze einlässt, wird von selbst die Erfahrung machen, dass sie das Leben erleichtern und nicht erschweren, dass sie vor allem die Kommunikation und die Zusammenarbeit zu besseren Ergebnissen führen. Jedes Gremium, das dieses möchte, kann sich ja selbst auf die Einhaltung dieser Spielregeln verpflichten.

49-Pol-4

Antrag

Ehrenkodex

Antragsteller BPK
Unterzeichnet Reinhold Reck
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 10 : 0 : 0

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge die folgenden Verhaltensleitlinien als Fortschreibung des bisherigen Ehrenkodex beschließen:
2
3
- 4 Verhaltensleitlinien für Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen
5 Im Zuge von mehr Transparenz und weniger Verflechtungen zwischen Politik und Interessengruppen werden alle Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen, die auf Vorschlag der ÖDP gewählt wurden, aufgerufen, ihr Verhalten an den folgenden Leitlinien zu orientieren und sich auch in den Parlamenten und politischen Gremien, in denen sie vertreten sind, für eine dementsprechende Kultur einzusetzen.
6
7
8
9
- 10 1. Alle Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen, die auf Vorschlag der ÖDP gewählt wurden, veröffentlichen die Einkünfte, die sie aus ihrem Mandat oder Amt und aus den damit zusammenhängenden Tätigkeiten beziehen.
11
12
13
 - 14 2. Sie nehmen keine Zuwendungen an, die ihnen in direktem oder indirektem Zusammenhang dieses Mandates oder Amtes angeboten werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
15
16
 - 17 3. Sie beschäftigen als Abgeordnetenmitarbeiter keine Ehegatten, Verwandten bis zum 3. Grad und Verschwägerter. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich über eine Ausschreibung.
18
19
20
 - 21 4. Sie verpflichten sich, ihr Abgeordnetenbüro räumlich wie personell getrennt von einer Parteigeschäftsstelle einzurichten.
22
23
 - 24 5. Sie nehmen Bewirtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Mandats oder Amtes (z.B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen, Jubiläen, Ausstellungseröffnungen, Einweihungen, Sportveranstaltungen) nur an, wenn diese üblich und angemessen sind, dem Gebot der Höflichkeit entsprechen, und sie sich einer solchen Annahme nicht entziehen könnten, ohne damit gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Dies gilt auch für die Arbeit in Aufsichtsgremien von Unternehmen, die sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes wahrnehmen.
25
26
27
28
29
30
 - 31 6. Sie nehmen keine Vergünstigungen (z.B. bei Konditionen von Kreditinstituten, Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen, Ausschreibungen und Aufträgen der öffentlichen Hand, Kauf- und Mietpreisen für Wohnungen und Grundstücke, Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen) an, soweit diese im Zusammenhang mit der Mandats- oder Amtsausübung stehen und anderen Personen grundsätzlich nicht angeboten werden.
32
33
34
35
36
 - 37 7. Sie nehmen ausschließlich die öffentlichen Interessen und die Unternehmensinteressen wahr, und nicht die Interessen Dritter, wenn sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes in Aufsichtsgremien von Unternehmen vertreten sind.
38
39

- 40 8. Sie nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsgremium eines Unternehmens, in das sie
41 gewählt oder entsandt sind, keine Vorteile irgendwelcher Art (z.B. Reisen) an, die nicht der Aufgabener-
42 füllung im Unternehmen dienen oder damit zusammenhängen.
- 43
- 44 9. Sie nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweck-
45 gebundene Geldzuwendungen, entgegen.
- 46
- 47 10. Sie verwenden Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mandats- oder
48 Amtsträger oder -trägerinnen bekannt werden, nicht zur Erlangung eines Vorteils für sich oder Dritte.
- 49
- 50 11. Sie veröffentlichen
- 51 - den ausgeübten Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung einschließlich einer evtl. Betätigung
52 im Betriebs-/Personalrat; selbständige, freiberufliche, unternehmerische Tätigkeiten.
- 53 - vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates,
54 sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform
55 betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 56 - Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen.
- 57 - Beteiligungen an Unternehmen, wenn dadurch ein wirtschaftlicher Einfluss begründet wird.
- 58
- 59 12. Sie zeigen einen Korruptionsverdacht unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Gremiums und – wenn
60 vorhanden – dem/der Korruptionsbeauftragten an.
- 61
- 62 13. Sie setzen sich auch in der Öffentlichkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ein.

Begründung

Die Notwendigkeit einer Fortschreibung bzw. Überarbeitung des bisherigen Ehrenkodex und der Befassung der Bundesprogrammkommission damit ergibt sich aus verschiedenen Gründen:

Der Text wurde inzwischen von verschiedenen Gremien (Bundesvorstand, Bayerischer Landesvorstand, EU-Wahlkampfteam) adaptiert und ergänzt, so dass es inzwischen verschiedene Fassungen für die verschiedenen politischen Ebenen gibt, die von unterschiedlichen Gremien legitimiert wurden.

Nach mehr als zwei Jahren und einer Reihe von Wahlkämpfen von Kommunal- bis zu EU-Wahlen liegen erste Erfahrungen zur Rezeption und zur praktischen Relevanz vor

Der Antrag 47-DIV-3 wurde vom BPT am 5./6.4.2014 in Heilbronn an die Bundesprogrammkommission verwiesen

Da es um die Fortschreibung des vom Bundesparteitag am 22.4.2012 in Hannoversch-Münden beschlossenen Kodex geht, dient die dort beschlossene Version als Ausgangsbasis.

Die Bundesprogrammkommission plädiert dafür, im Zusammenhang der jetzt notwendigen Fortschreibung zugleich einen Wechsel zu vollziehen, was die Benennung des Dokuments und was die Textform angeht:

Benennung: „Verhaltensleitlinien“ statt „Ehrenkodex“. Der Begriff „Ehrenkodex“ trifft die Sache nicht wirklich. Es geht nicht um Ehre, sondern um Sensibilisierung für die subtilen Mechanismen der Korruption.

Textform: Beschreibung statt Selbstverpflichtung.

Eine hilfreiche Vorarbeit für diese Fortschreibung hat - im Auftrag des Bundesvorstandes - der kommunalpolitische Referent des ÖDP-Bundesverbandes, Walter Konrad, durch eine ausführliche Recherche zum Thema geleistet.

Bei allem Ringen um sinnvolle und angemessene Verhaltensleitlinien möge man Folgendes im Blick behalten: Die grundsätzliche Problematik eines derartigen Regelwerkes wird trotz aller Optimierungsversuche bestehen bleiben: dass sich ethische Grundhaltungen nicht allein und nicht zuerst durch Regeln, Leitlinien, Kodices formen, und dass, wollte man alle denkbaren Fälle von Fehlverhalten von Mandats- und Amtsträgern regulieren, bald eine Art zweites Strafgesetzbuch herauskäme ...

Die Anlage finden Sie am Ende des Antragsheftes.

49-Pol-4 a

Änderungsantrag

Ehrenkodex

Antragsteller BAK DAE
Unterzeichnet Helmut Kauer
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 0
Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
Verweisung an BHA zum Beschluss				
Verweisung zur Wiedervorlage				

Antragstext

1 Der Bundesparteitag möge folgende Änderungen beschließen:

2
3 **Version BPK:**
4 37 7. Sie nehmen ausschließlich die öffentlichen Interessen und die Unternehmensinteressen wahr, und
5 38 nicht die Interessen Dritter, wenn sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes in Aufsichtsgremien von
6 39 Unternehmen vertreten sind.

7
8 **Vorgeschlagene Änderung:**
9 7. Sie nehmen ausschließlich die öffentlichen Interessen ~~und~~ sowie die Unternehmensinteressen wahr,
10 und nicht die Individualinteressen Dritter, wenn sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes in Aufsichts-
11 gremien von Unternehmen vertreten sind. Vorrang haben hierbei die öffentlichen Interessen.

Begründung

In Bayern sind Mandatsträger unter Umständen Mitglied im Verwaltungsrat der örtlichen Sparkasse. Dieser dürfte wohl unter Aufsichtsgremium fallen. (Die Kommunen sind ja noch Gewährträger). Ist es dann im öffentlichen Interesse, einen niedrigeren Dispokredit zu fordern oder handelt man dann nicht im Interesse Dritter, da ja für die öffentliche Hand ein höheres Ausfallrisiko bestehen könnte? Mit der Formulierung „Individualinteressen Dritter“ wird solches Handeln ermöglicht.

Bei der Formulierung „Sie nehmen ausschließlich die öffentlichen Interessen und die Unternehmensinteressen wahr,...“ werden Unternehmensinteresse und das Interesse der Allgemeinheit gleichgesetzt. Diese Interessen können in vielen Fällen unterschiedlich sein, Beispiel Müllverbrennungsanlage: Das öffentliche Interesse ist eine möglichst emissionsfreie Abfallbehandlung, das Unternehmen möchte möglichst viel Gewinn machen. Noch deutlicher wird es bei der Geheimhaltung /Nichtöffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen. Das Interesse der ÖDP und der Allgemeinheit ist Öffentlichkeit, das Unternehmen will möglichst viel Geheimhaltung, deshalb der Vorrang der „öffentlichen Interessen“.

49-Pol-4 b

Änderungsantrag

Ehrenkodex

Antragsteller BAK DAE
Unterzeichnet Helmut Kauer
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 0

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge folgende Änderungen beschließen:
2
3 **Version BPK:**
4 59 12. Sie zeigen einen Korruptionsverdacht unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Gremiums und –
5 wenn
6 60 vorhanden – dem/der Korruptionsbeauftragten an.
7
8 **Vorgeschlagene Änderung:**
9 12. Sie zeigen einen Korruptionsverdacht unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Gremiums beziehungs-
10 weise deren Vorgesetzten / der Dienstaufsicht und – wenn vorhanden – dem/der Korruptionsbeauftrag-
11 ten an.

Begründung

Der Korruptionsverdacht kann aber auch gegen den Vorsitzenden selbst gerichtet sein, so dass wohl dessen Vorgesetzter bzw. die Dienstaufsicht wohl der richtige Adressat ist.

§8.1 Stimmberechtigte Mitglieder BPT

Antragsteller Bundessatzungskommission
 Unterzeichnet Axel Gebhardt
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 0

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3 Die Landesvorsitzenden sind stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags. (Bisher sind sie nur mit
- 4 beratender Stimme teilnahmeberechtigt.)
- 5
- 6
- 7 Wenn dem zugestimmt wird, erfordert dies folgende Satzungsänderungen:
- 8
- 9 Der § 8.1 wird um einen Punkt c ergänzt (und gleichzeitig wird im § 8.2 (1) der Punkt a gestrichen):
- 10
- 11 c) die Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter

Begründung

Der letzte BPT beauftragte die Bundessatzungskommission, einen Weg zu finden, wie die kleineren Landesverbände im BPT mehr Gewicht bekommen könnten. Das PartG schreibt eine weitgehend proportionale Vertretung der Landesverbände vor, lässt aber die oben beantragte Regelung zu, die das Gewicht der kleineren Landesverbände wenigstens etwas vergrößert.

Nach Auskunft des Bundeswahlleiter-Büros soll das Nachrückverfahren bei den stimmberechtigten Mitgliedern des BPT schon an dieser Stelle eindeutig geregelt sein.

49-S-1 a

Änderungsantrag

§8.1 Stimmberechtigte Mitglieder BPT

Antragsteller BV Oberfranken
Unterzeichnet Thomas Müller
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 12 : 0 : 1

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagssentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3 § 8.3 Absatz 1 der Satzung der ÖDP erhält folgende Fassung:
- 4
- 5 ALT:
- 6 § 8.3
- 7 (1a) Die Landesverbände werden durch mindestens 3 (alternativ: 4) Delegierte vertreten.
- 8
- 9 (1b) Landesverbände mit mehr als 100 Mitgliedern werden am dem 101. Mitglied je angefangene weitere
- 10 30 (alternativ 35) Mitglieder durch einen/eine weiteren/weitere Delegierte/n vertreten. Im Vertretungs-
- 11 fall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.

Begründung

Der letzte BPT beauftragte die Bundessatzungskommission, sich über einen geänderten Delegiertenschlüssel Gedanken zu machen, mit dem Ziel, mehr Delegierte aus den kleinsten Landesverbänden eine Teilnahme am BPT zukünftig zu ermöglichen.

Der nun vorgelegte Haupt-Antrag greift dieses Ziel nur indirekt auf, indem er den Landesvorsitzenden, welche gewöhnlich ohnehin schon am BPT mit beratender Stimme teilgenommen haben, ein Stimmrecht zubilligt. Wir sind der Meinung, dass wir an dem ursprünglichen Ziel - mehr Delegierte z.B. aus Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Hamburg - durchaus festhalten sollten. Das Parteiengesetz schließt nach unserer bisherigen Kenntnis Grundmandate für Landesverbände nicht aus.

Zudem wird bei dem vorliegenden Vorschlag die weitgehend proportionale Vertretung der Landesverbände nicht angetastet, dass große Landesverbände weiterhin linear steigende Delegiertenzahlen aufweisen werden.

Im Vorfeld dieses Änderungsantrages wurde mit vielen Personen diskutiert. Eine Stellungnahme möchten wir hier zitieren, da diese den Kern der Sache zu 100% erfasst:

„Die Frage der Stärkung der regionalen Strukturen ist eigentlich nur mit „Einfluss“ und „Ressourcen“ zu beantworten. Denn wo es niemanden gibt, der ein regionales Interesse vertritt und Ressourcen einfordert, da kann nix wachsen. Die ÖDP ist aus den goldenen Gründerjahren raus - wenn Ihr nicht konsequent vorhandene Leute in die Verantwortung nehmt, sondern sie durch die Satzungsstruktur sogar in ihrer regionalen Einsamkeit lasst, dann wird nichts wachsen. Zu einem Parteitag zu fahren und mit Gleichgesinnten um politische Fragen zu streiten - das ist ein nicht zu unterschätzendes Element der Bindung an die ÖDP!“

Wir haben im Folgenden noch eine Tabelle erstellt, welche die unterschiedlichen Möglichkeiten des Änderungsantrages, und auch des Hauptantrages aufzeichnet.

Wir bitten abschließend um getrennte Abstimmung der einzelnen Alternativen, zuerst (1a) - gewünschte Anzahl der Grundmandate, dann den Delegiertenschlüssel (1b) für die größeren Landesverbände.

Eine Abstimmung über (1b) erübrigt sich, falls keine der Alternativen unter (1a) eine Mehrheit findet.

Delegiertenzahlen:

Landesverband	Mitgliederzahl	BPT	Delegierte IST	Delegierte 3 GM/30	3 GM/35	4 GM/30	4 GM/35
Baden-Württemberg	893 14,7%	30 (14%)	30 (13,0%)	26 (12,7%)	31 (12,6%)	27 (11,9%)	
Bayern	3912 64,2%	130 (60%)	131 (56,7%)	112 (54,6%)	132 (53,4%)	113 (51,1%)	
Berlin	64 1,0%	3 (1,4%)	3 (1,3%)	3 (1,5%)	4 (1,6%)	4 (1,8%)	
Brandenburg	20 0,3%	1 (0,5%)	3 dto.	3 .	4 .	4 dto.	
Bremen	12 0,2%	1 (0,5%)	3 .	3 .	4 .	4 .	
Hamburg	36 0,6%	2 (0,9%)	3 .	3 .	4 .	4 .	
Hessen	86 1,4%	3 (0,9%)	3 .	3 .	4 .	4 .	
Mecklenburg-Vorpo.	15 0,3%	1 (0,5%)	3 .	3 .	4 .	4 .	
Niedersachsen	134 2,2%	5 (2,3%)	5 (2,2%)	4 (2,0%)	6 (2,4%)	5 (2,3%)	
Nordrhein-Westfalen	389 6,4%	13 (6,0%)	13 (5,6%)	12 (5,9%)	14 (5,7%)	13 (5,9%)	
Rheinland-Pfalz	304 5,0%	11 (5,0%)	10 (4,3%)	9 (4,4%)	11 (4,5%)	10 (4,5%)	
Saarland	24 0,4%	1 (0,5%)	3 (1,3%)	3 (1,5%)	4 (1,6%)	4 (1,8%)	
Sachsen	35 0,6%	2 (0,9%)	3 .	3 .	4 .	4 dto.	
Sachsen-Anhalt	54 0,9%	2 (0,9%)	3 .	3 .	4 .	4 .	
Schleswig-Holstein	41 0,7%	2 (0,9%)	3 .	3 .	4 .	4 .	
Thüringen	46 0,8%	2 (0,9%)	3 .	3 .	4 .	4 .	
Ausland	26 0,4%	-	-	-	-	-	
Bundesvorstand		9 (4,1%)	9 (3,9%)	9 (4,4%)	9 (3,6%)	9 (4,1%)	
Gesamt	6089	218	231	205	247	221	

Es ergeben sich rechnerische Abweichungen (Rundung, Anzahl bezahlter Mitglieder).

Unser Präferenzmodell wäre die Lösung mit 4 Grundmandaten und wahlweise 30er oder 35er Delegiertenschlüssel.

Einfügung § 8.2

Antragsteller Bundessatzungskommission
 Unterzeichnet Axel Gebhardt
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 4 : 0 : 0

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3
- 4 Im § 8.2 (1) wird als neuer Punkt a eingefügt:
- 5
- 6 a) die ÖDP-Abgeordneten im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament

Begründung

Die Bundessatzungskommission hält es für selbstverständlich, dass die ÖDP-Abgeordneten auf Bundesebene als beratende Mitglieder beim BPT teilnehmen.

Neuer § 13 Stellvertretungen

Antragsteller Bundessatzungskommission
 Unterzeichnet Axel Gebhardt
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 0

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagentscheid	
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
Verweisung an BHA zum Beschluss				
Verweisung zur Wiedervorlage				

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3 Es wird ein neuer § 13 eingefügt (die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend):
- 4
- 5 § 13 Regelung der Stellvertretung bei Verhinderung oder Rücktritt
- 6
- 7 § 13.1 Die Vorsitzenden des Bundesverbands und aller Gebietsverbände werden im Verhinderungsfall
- 8 durch die/den jeweiligen 1. Stellvertretende/n Vorsitzenden und in deren/dessen Verhinderungsfall
- 9 durch die/den jeweiligen 2. Stellvertretende/n Vorsitzenden in allen Funktionen und Gremien vertreten.
- 10 Dies gilt für die Vorsitzenden der übrigen Parteigremien entsprechend.
- 11
- 12 § 13.2 Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Rücktritt einer/eines Vorsitzenden vom Amt, wobei
- 13 im betreffenden Verband möglichst rasch eine Nachwahl durchzuführen ist. Bis zu dieser Nachwahl bleibt
- 14 der nicht mehr vollzählig besetzte Vorstand beschlussfähig, solange die Zahl seiner Mitglieder nicht unter
- 15 drei sinkt. Andernfalls lädt der Vorstand des übergeordneten Verbands so schnell wie möglich zu einer
- 16 Mitgliederversammlung ein, um eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

Begründung

In der Satzung fehlt bisher eine Regelung der Stellvertretung bei Verhinderungen oder Rücktritten. Diese Lücke soll mit dem neuen § 13 geschlossen werden.

49-S-4

Antrag

§ 19.3 Ehrungen

Antragsteller Bundesvorstand
Unterzeichnet Gabriela Schimmer-Göresz
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 2 : 0
Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagsentscheid
J		N	Angenommen
Redebeitrag?			Abgelehnt
			Nichtbehandlung
Verweisung an BHA zum Beschluss			
Verweisung zur Wiedervorlage			

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2
- 3 Die Satzung der ÖDP wird wie folgt mit einem neuen § 19.3 ergänzt:
- 4
- 5 19.3 Nach 25-jähriger Mitgliedschaft verleiht der Bundesvorstand die ÖDP-Ehrennadel.

Begründung

Der Bundesvorstand empfiehlt die Beschlussfassung dieser bereits seit dem 25jährigen Bestehen der ÖDP praktizierten Regelung. Es ist wichtig die Arbeit der Mitglieder zu honorieren und entsprechende Auszeichnungen zu verleihen. Dazu zählt auch die Treue zur ÖDP, egal ob jemand bisher aktiv mitgearbeitet hat oder nur passives Mitglied ist. Die Mitglieder sind für die Partei wichtig und dies muss, wie in jedem anderen Verein, auch in der ÖDP entsprechend gewürdigt werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

49-BPP-1

Antrag

Ergänzung natürliche Geburt

Antragsteller BPK
Unterzeichnet Reinhold Reck
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 7 : 0 : 2

Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten				Parteitagsentscheid
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
				Verweisung an BHA zum Beschluss
				Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
2 In das Bundespolitische Programm wird unter Kapitel III „Leben schützen - von Anfang bis Ende“ der folgende Text als Nummer 5 aufgenommen.
3 Die bisherige Nummer 5 wird zur Nummer 6.
4

5
6 **III 5 Natürliche und selbstbestimmte Geburt**
7 Der Schutz des Lebens umfasst originär den Bereich Geburt und ist untrennbar auch mit dem Berufsstand der freien Hebamme verbunden. Gerade hier unterstreicht die ÖDP ihre Grundeinstellung von Achtung und Wertschätzung gegenüber allem Leben, insbesondere von Mutter und Kind. Dies zu gewährleisten ist die ureigenste Aufgabe der Hebamme. Ihr Berufsstand gewährt Frauen und Familien eine gute medizinische, soziale und achtsame Betreuung vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit.
8
9
10
11
12

13 Durch kompetente und einfühlsame Beratung in allen Fragen hinsichtlich Schwangerschaft und Geburt weist die Hebamme die von ihr betreuten Frauen und auf Wunsch auch die werdenden Väter umfassend in das Geburtsgeschehen ein und schafft somit die Grundlage für eine von der Frau selbst bestimmte und natürliche Geburt. Die Bestärkung der Frau hinsichtlich ihrer Gebärfähigkeit und die einfühlsame Betreuung durch „ihre“ Hebamme sind die beste Voraussetzung für einen komplikationslosen, sicheren Geburtsablauf für Mutter und Kind.
14
15
16
17
18
19

20 Ein selbstbestimmt erlebtes Geburtsgeschehen, das so genannte „Gebären aus eigener Kraft“, wirkt sich umfassend positiv auf die Mutter-Eltern-Kind-Bindung und die Bildung der Familie als kleinste Einheit unserer Gesellschaft aus. „Es ist nicht egal, wie wir geboren werden“ (Michel Odent). Gerade um Selbstbestimmung und Würde der Frauen zu wahren, sind bestimmte Rahmenbedingungen nötig: Zeit, Wissen, eine transparente Behandlung und ein Umgang mit den Frauen, der ihr Recht auf Selbstbestimmung auch unter der Geburt in jeglicher Weise respektiert.
21
22
23
24
25
26

27 Um dies möglichst allen Müttern und ihren Kindern zu ermöglichen, ist eine Betreuungsintensität von 1:1 (eine Hebamme betreut eine Frau) anzustreben (Cochrane-Analyse), wie sie vom Hebammenberufsstand schon von jeher gefordert und derzeit nur in der außerklinischen Geburtshilfe geleistet wird. Dagegen stellt die steigende Kaiserschnitttrate ein immer größeres gesundheitliches Risiko für Mutter und Kind dar und ist oft nur auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen von konzerngeführten Kliniken begründet.
28
29
30
31
32

33 Nach dem Stand vom Frühjahr 2015 ist der Berufsstand der Hebamme - und damit die Möglichkeit der natürlichen Geburt - akut gefährdet. Um ihren Beruf ausüben zu können, muss die Hebamme über eine adäquate Haftpflichtversicherung verfügen, da sie, falls tragischerweise ein Schadensfall eintritt, vollumfänglich dafür haftet. Wenn die Deckungssumme nicht ausreicht, haftet sie auch mit ihrem Privatvermögen. Nach aktuellem Stand wird es ab Juli 2015 für einen Teil der Hebammen und ab Juli 2016 für alle Hebammen wegen Unkalkulierbarkeit des Haftpflichtrisikos im Bereich Geburtshilfe keine Anbieter von Haftpflichtversicherungen für Hebammen mehr geben.
34
35
36
37
38
39

40 Das ÖDP-Konzept:

41 Wir fordern Rahmenbedingungen, welche die Möglichkeit der natürlichen Geburt auch zu Hause garan-
42 tieren:

43
44 1. Umstrukturierung der Honorarordnungen dahingehend, dass Kaiserschnitte und andere invasive ge-
45 burtshilfliche Maßnahmen gegenüber der natürlichen Geburtshilfe hinsichtlich der Vergütung nicht un-
46 verhältnismäßig hoch eingestuft werden.

47
48 2. Kalkulation der Leistungen von Hebammen durch die Krankenkassen (GKV) nach Kosten und Verant-
49 wortungskompetenz und entsprechende Anhebung der Vergütungen.

50
51 Hebammen sind unersetzlich – der Berufsstand muss dauerhaft gesichert werden - und damit die natür-
52 liche Geburtshilfe und die gesamte „aufsuchende Hebammenhilfe“ wie z.B. Schwangerenvorsorge, Wo-
53 chenbettbetreuung etc.

54
55 Nur so kann den Frauen die im Sozialgesetzbuch geregelte Wahlfreiheit des Geburtsortes (wohnnah)
56 sowie die flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe weiterhin gewährleistet werden.

57
58 Die ÖDP setzt sich für eine zukunftsfähige, wirksame Lösung der Haftpflichtproblematik ein.

59
60 Die Leistungen der Hebammen sind ein gesellschaftlich relevanter Beitrag zur Frauen- und Familienge-
61 sundheit – deshalb müssen wir bei der Finanzierung der hohen Haftpflichtprämien solidarisch sein. Erfor-
62 derlich sind

63
64 3. ein solidarischer Systemwechsel und die wahlweise Einrichtung von alternativen Haftpflichtstrukturen
65 durch Einrichtung eines staatlichen Haftungsfonds mit oder ohne Definition einer Haftungsobergrenze
66 oder durch die Neuordnung der gesamten Berufshaftpflichtstrukturen im Gesundheitsbereich.
67 Entsprechende Modelle und Finanzierungen sind von Experten zu bewerten und zu prüfen und mit den
68 Interessenverbänden der Hebammen auszuarbeiten.

Begründung

Der beim 48. Bundesparteitag in Erlangen gestellte Initiativantrag wurde vom Parteitag an die Bundespro-
grammkommission verwiesen mit Bitte um Ausarbeitung eines entsprechenden Programmtextes.

Die inhaltliche Begründung ergibt sich aus der Schilderung der Situation im Antragstext.

49-BPP-1 a

Änderungsantrag

Ergänzung natürliche Geburt

Antragsteller BAK FSG
Unterzeichnet Dr. Johannes Resch
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 11 : 0 : 0
Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagentscheid	
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
Verweisung an BHA zum Beschluss				
Verweisung zur Wiedervorlage				

Antragstext

1 Der Bundesparteitag möge folgende Änderungen des Textes beschließen:

2

3 III 5 Natürliche und selbstbestimmte Geburt

4

5 Zeilen 6 bis 11

6 Der Schutz des Lebens umfasst originär den Bereich Geburt und ist untrennbar auch mit dem Berufsstand
7 der freien Hebamme verbunden. Gerade hier unterstreicht die ÖDP ihre Grundeinstellung von Achtung
8 und Wertschätzung gegenüber allem Leben, insbesondere von Mutter und Kind. Dies zu gewährleisten
9 ist die ureigenste Aufgabe der Hebamme. ~~Ihr Berufsstand gewährt Sie bietet~~ Frauen und Familien eine
10 gute medizinische, soziale und achtsame Betreuung ~~vom ab~~ Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende
11 der Stillzeit an.

12

13 Zeilen 13 bis 18

14 Durch kompetente und einfühlsame Beratung in allen Fragen hinsichtlich Schwangerschaft und Geburt
15 weist die Hebamme die von ihr betreuten ~~Frauen und auf Wunsch auch die werdenden Väter umfas-~~
16 ~~send Familien~~ in das Geburtsgeschehen ein und schafft somit die Grundlage für eine von der Frau selbst
17 bestimmte ~~und natürliche~~ Geburt. Die Bestärkung der Frau hinsichtlich ihrer Gebärfähigkeit und die ein-
18 fühlsame Betreuung durch „ihre“ Hebamme sind die beste Voraussetzung für einen komplikationslosen,
19 sicheren Geburtsablauf für Mutter und Kind.

20

21 Zeilen 20 bis 25

22 Ein selbstbestimmt erlebtes Geburtsgeschehen, das so genannte „Gebären aus eigener Kraft“, wirkt sich
23 umfassend positiv auf die Mutter-Eltern-Kind-Bindung und die Bildung der Familie als kleinste Einheit
24 unserer Gesellschaft aus. „Es ist nicht egal, wie wir geboren werden“ (Michel Odent). ~~Gerade um Selbst-~~
25 ~~bestimmung und Würde der Frauen zu wahren, sind bestimmte Rahmenbedingungen nötig: Zeit, Wissen,~~
26 ~~eine transparente Behandlung und ein Umgang mit den Frauen, der ihr Recht auf Selbstbestimmung auch~~
27 ~~unter der Geburt in jeglicher Weise respektiert.~~

28

29 Zeilen 27 bis 31

30 Um dies ~~möglichst~~ allen Müttern und ihren Kindern zu ermöglichen, ist eine Betreuungsintensität von
31 1:1 (eine Hebamme betreut eine Frau) anzustreben (Cochrane-Analyse), wie sie ~~vom Hebammenberufs-~~
32 ~~stand schon von jeher gefordert und~~ derzeit nur in der außerklinischen Geburtshilfe geleistet wird. ~~Da-~~
33 ~~gegen stellt die steigende Kaiserschnitttrate ein immer größeres gesundheitliches Risiko für Mutter und~~
34 ~~Kind dar und ist oft nur auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen von konzerngeführten Kliniken gegründet.~~
35 Gegenüber der normalen Geburt stellt der Kaiserschnitt in der Regel das größere gesundheitliche Risiko
36 für Mutter und Kind dar. Die steigende Kaiserschnitttrate ist oft auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen von
37 konzerngeführten Kliniken gegründet.

38

39

40 Zeilen 33 bis 39

41 Nach dem Stand vom Frühjahr 2015 ist der Berufsstand der Hebamme – und damit die Möglichkeit der
42 natürlichen Geburt – akut gefährdet. Um ihren Beruf ausüben zu können, muss die Hebamme über eine
43 adäquate Haftpflichtversicherung verfügen, da sie, falls tragischerweise ein Schadensfall eintritt, vollum-
44 fänglich dafür haftet. Wenn die Deckungssumme nicht ausreicht, haftet sie auch mit ihrem Privatvermö-
45 gen. Nach aktuellem Stand wird es ab Juli 2015 für einen Teil der Hebammen und ab Juli 2016 für alle
46 Hebammen wegen Unkalkulierbarkeit des Haftpflichtrisikos im Bereich Geburtshilfe keine Anbieter von
47 Haftpflichtversicherungen für Hebammen mehr geben.

48

49 Das ÖDP-Konzept:

50

51 Zeilen 40 bis 68

52 Die ÖDP setzt sich für eine langfristige Lösung der Haftpflichtproblematik ein, um den Berufsstand der
53 Hebamme dauerhaft zu sichern. Deren Leistungen sind ein gesellschaftlich relevanter Beitrag zur Frauen-
54 und Familiengesundheit.

55

56 Wir fordern Rahmenbedingungen, welche die Möglichkeit der natürlichen und selbstbestimmten Geburt
57 auch zu Hause garantieren: unterstützen:

58

- 59 • Zeit und Transparenz im Umgang mit den Frauen während der Geburt, so dass ihre Würde und ihr
60 Recht auf Selbstbestimmung in jeglicher Weise respektiert werden kann.
- 61 • Umstrukturierung der Honorarordnungen dahingehend, dass Kaiserschnitte und andere invasive
62 geburtshilfliche Maßnahmen gegenüber der natürlichen Geburtshilfe hinsichtlich der Vergütung
63 nicht unverhältnismäßig hoch eingestuft vergütet werden.
- 64 • Kalkulation der Leistungen von Hebammen durch die Krankenkassen (GKV) nach Kosten und Ver-
65 antwortungskompetenz und entsprechende Anhebung der Vergütungen
- 66 • Sicherstellung der gesetzlich geregelten Wahlfreiheit (SGB V, § 24 f) des Geburtsortes (wohnort-
67 nah) sowie die flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe,
- 68 • Solidarischer Systemwechsel mit alternativen Haftpflichtstrukturen:
- 69 • Einrichtung eines staatlichen Haftungsfonds mit/ohne Definition einer Haftungsobergrenze oder
70 • Neuordnung der gesamten Berufshaftpflichtstrukturen im Gesundheitsbereich (DGUV).

71

72 Hebammen sind unersetzlich – der Berufsstand muss dauerhaft gesichert werden – und damit die natür-
73 liche Geburtshilfe und die gesamte „aufsuchende Hebammenhilfe“ wie z.B. Schwangerenvorsorge, Wo-
74 chenbettbetreuung etc.

75

76 Nur so kann den Frauen die im Sozialgesetzbuch geregelte Wahlfreiheit des Geburtsortes (wohnortnah)
77 sowie die flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe weiterhin gewährleistet werden.

78 Die ÖDP setzt sich für eine zukunftsfähige, wirksame Lösung der Haftpflichtproblematik ein.

79 Die Leistungen der Hebammen sind ein gesellschaftlich relevanter Beitrag zur Frauen- und Familienge-
80 sundheit – deshalb müssen wir bei der Finanzierung der hohen Haftpflichtprämien solidarisch sein. Erfor-
81 derlich sind

82

83 3. ein solidarischer Systemwechsel und die wahlweise Einrichtung von alternativen Haftpflichtstrukturen
84 durch Einrichtung eines staatlichen Haftungsfonds mit oder ohne Definition einer Haftungsobergrenze

85 ~~oder durch die Neuordnung der gesamten Berufshaftpflichtstrukturen im Gesundheitsbereich. Entspre-~~
86 ~~chende Modelle und Finanzierungen sind von Experten zu bewerten und zu prüfen und mit den Interes-~~
87 ~~senverbänden der Hebammen auszuarbeiten.~~

Begründung

Der Antrag der BPK zum BPT erfolgte unter Zeitdruck. Auf Anregung der Initiatorinnen des Antrags und nach Erörterung im BAK Familie Soziales Gesundheit erfolgt nun eine Abrundung des Textes.

Mit Stand Frühjahr 2015 ist der Berufsstand der Hebamme – und damit die Möglichkeit der natürlichen Geburt – akut gefährdet. Um ihren Beruf ausüben zu können, muss die Hebamme über eine adäquate Haftpflichtversicherung verfügen, da sie, falls ein Schadensfall eintritt, vollumfänglich dafür haftet. Wenn die Deckungssumme nicht ausreicht, haftet sie auch mit ihrem Privatvermögen. Nach aktuellem Stand wird es ab Juli 2015 für einen Teil der Hebammen und ab Juli 2016 für alle Hebammen wegen Unkalkulierbarkeit des Haftpflichtrisikos im Bereich Geburtshilfe keine Anbieter von Haftpflichtversicherungen für Hebammen mehr geben.

49-Div-1

Antrag

Strategische Optimierung - Personal

Antragsteller Landesvorstand Hessen
Unterzeichnet Angela Binder
Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 1
Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagssentscheid	
J		N	E	Angenommen
Redebeitrag?				Abgelehnt
				Nichtbehandlung
			Verweisung an BHA zum Beschluss	
			Verweisung zur Wiedervorlage	

Antragstext

- 1 Dieser Antrag knüpft an die auf dem BHA 2014 in Neumarkt vorgestellten Pläne für das Haus-
2 haltsjahr 2015 an, 1,5 Personalstellen im Bundesverband zu kürzen, im Bewusstsein, dass die-
3 se Pläne vorläufig sind. Er steht weiterhin im Zusammenhang mit den auf dem BHA er-
4 örterten Überlegungen zur strategischen Verbesserung der Partei als Bundes-Ganzer.
5 Daher möge der Bundesparteitag in getrennten Abstimmungsgängen (zu den Alternativen ein Meinungs-
6 bild erstellen und anschließend die favorisierte Variante) beschließen:
7
8 I. Der neue Bundesvorstand wird beauftragt, personelle Kürzungen unter allen Umständen zu vermeiden.
9 Es ist vom neuen Bundesvorstand alles daran zu setzen, dafür Finanzierungs-Möglichkeiten aufzutun bzw.
10 Gelder umzuverteilen und die Bundespartei (in mehrfacher Hinsicht) auch personell zu stärken.
11
12 II. Es ist mindestens eine (ganze/halbe/dreiviertel) Stelle mit einer (zwingend externen) Fach-
13 kraft, die bereits umfassende Berufserfahrung außerhalb der ÖDP hat, zu besetzen. Diese ist für
14 die Konzeption, Planung und Begleitung strategischer Maßnahmen und Kampagnen zur Beförde-
15 rung der ÖDP als Bundespartei zuständig bzw. arbeitet mit dem Bundesvorstand zusammen daran.
16 (Die Eignung der Fachkraft ist unbedingt fortlaufend zu beobachten und bei begründetem Zweifel an der
17 Eignung 4- Wochen-fristgerecht zu kündigen und die Stelle neu zu besetzen.)
18
19 III. (Allen/den meisten/vielen) Landesverbänden ist es ein Anliegen, die Verbesserung der gesamtdeut-
20 schen Partei strategisch voran zu bringen und über ihre Landesvorstände daran mit zu wirken. Die Fach-
21 kraft ist insofern auch und gerade als Ansprechpartner für die strategische Optimierung -wie Planung
22 von Kampagnen etc., öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Beratung zur langfristigen Erreichung von
23 Zielen- innerhalb der Landesverbände zuständig.
24
25 IV. Weitere Erhöhungen der personellen Kapazität des Bundesverbandes in Form von befristeten (Teilzeit)
26 kräften zur Abdeckung von längeren oder gleichzeitigen Krankheitsausfällen bzw. projektbezogen für be-
27 stimmte Projekte der Bundespartei sind für ab dem neuen Haushaltsjahr unbedingt anzustreben.

Begründung

(Sehr) kleine Landesverbände profitieren sehr von den unterstützenden „Dienstleistungen“ des Bundesverbandes, mit dem sie ihren Mangel an Personal und finanziellen Ressourcen ein wenig kompensieren können.

Angesichts des Europamandats muss die ÖDP als Bundespartei stärker in den Vordergrund treten als bislang und auch verstärkt für Bürger ansprechbar sein. Dies erfordert ausreichende personelle und strukturelle Schnittstellen, die nicht ehrenamtlich abgedeckt werden können. Die geplante Pressestelle für Herrn Buchner in München ist dabei nur eine Maßnahme. Unbenommen davon muss dem einfachen Bürger im Rest der Bundesrepublik Möglichkeit gegeben werden, sich mit Fragen bezüglich des ÖDP-Europaabgeordneten auch an die Partei zu wenden und dort einen

49-Div-1

Antrag

Mitarbeiter mit ein wenig Zeit für Fragen vorzufinden. Gerade falls wir in Zukunft bundesweit verstärkt PR- und Presse-Arbeit machen wollen, ist dies als „Bürgerbüro“ und Anlaufstelle wichtig. Die bisherigen Mitarbeiter wirken aufgrund Mandat und sonstiger Arbeitsbelastung eindeutig nicht zusätzlich damit belastbar.

Es erfordert weiterhin die auf dem Landesvorständetreffen in Neumarkt vorgeschlagene strategische Optimierung der Partei aufzugreifen und voran zu treiben. Diese muss von einem Profi begleitet werden, der bereits Berufserfahrung außerhalb der ÖDP hat, z.B. als PR-ler in einem größeren Unternehmen oder Vergleichbares.

Strategische Optimierung - Personal

Antragsteller Landesvorstand Hessen
 Unterzeichnet Angela Binder
 Abstimmungsergebnis (J/N/E) 6 : 0 : 1
 Kommentar Antragskommission Der Antrag ist zugelassen.

Geplantes Abstimmungsverhalten			Parteitagsentscheid
J	N	E	Angenommen
Redebeitrag?			Abgelehnt
			Nichtbehandlung
			Verweisung an BHA zum Beschluss
			Verweisung zur Wiedervorlage

Antragstext

- 1 Der Bundesparteitag möge beschließen:
- 2 Anknüpfend an die Gespräche auf dem Bundeshauptpausschuss und Landesvorständetreffen in Neumarkt
- 3 wird:
- 4 ein externer Experte (z.B. Sozial-/Politikwissenschaftler mit ausreichendem biographischem und berufli-
- 5 chem Erfahrungshintergrund) projektweise eingestellt, der/die unter Zuhilfenahme ggf. weiterer perso-
- 6 neller Ressourcen, umfassend analysiert, welche Gründe maßgeblich dafür sind, warum die ÖDP nicht
- 7 erfolgreich ist.
- 8 Diese Untersuchung ist sowohl parteiintern als auch extern durchzuführen, vermutlich in Form qualitati-
- 9 ver Einzelfallanalysen. Das genaue Untersuchungsdesign ist fachlich mit dem Experten zu klären. Dabei zu
- 10 untersuchende Fragen sind mindestens:
- 11 warum Menschen die ÖDP für nicht wählbar halten,
- 12 warum ehemals sehr aktive und engagierte Funktionsträger sich (nach einer (Anzahl) Amtsperioden)
- 13 (plötzlich) zurück ziehen oder gar die Partei verlassen,
- 14 warum in der ÖDP viele, gerade ältere, Mitglieder sind, die klar zugeben, dass sie sich irgendwann resig-
- 15 niert zurückgezogen haben
- 16 warum manche Mitglieder austreten, obwohl sie sagen, sie würden jederzeit wieder eintreten, wenn es
- 17 intern anders wäre, dem Grundsatz und Anspruch der Partei nach wie vor verbunden sind.
- 18 Zur Zuarbeit ist die Bildung einer internen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern und zu erwägen.
- 19
- 20 Die Ergebnisse der Untersuchung sind auf dem nächsten Parteitag vorzustellen.

Begründung

Rückmeldungen von nicht-ÖDP-nahen Personen, von ehemaligen Mitgliedern, von altgedienten Mitglie-
 dern und unbekanntem Interessenten, sowie die große Sympathie, die das Programm der ÖDP immer wie-
 der erfährt, stehen in klarem Widerspruch zu dem Problem der geringen Mitgliederzahl und den geringen
 Wahlergebnissen.

Es muss daher Anliegen der ÖDP sein, sich damit zu befassen und zu verstehen, was sie
 an ihrem gewünschten Erfolg hindert. Wahl(werbungs)analysen greifen dabei viel zu kurz.
 Strukturelle und systematische, parteiinterne Aspekte, die ggf. den Misserfolg der Par-
 tei über die Jahre mit-bedingen, sind daher zu beforschen: inwieweit und welcher Art sind
 sie systematisch und nicht nur sporadisch. Anschließend gilt es, sie zu verstehen und be-
 wusst zu machen und dann natürlich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Sie sind auch Voraussetzung, wenn man Untersuchungen zu möglichen noch zu erschließenden Zielgrup-
 pen, wie für Bayern vorliegend, sinnvoll anwenden und auf die anderen Bundesländer übertragen will.
 Im Zuge einer strategischen Verbesserung muss zunächst immer eine Ist-Analyse gemacht werden.
 Die hier vorgetragenen Aspekte und die Notwendigkeit der o.a. Analyse gewinnen angesichts der Tatsa-
 che, dass fünf Mitglieder des bisherigen Bundesverbandes nicht mehr antreten wollen, besondere Be-
 deutung.

Satzung

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1 Die Partei führt den Namen Ökologisch-Demokratische Partei. Die Abkürzung heißt ÖDP. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.

§ 1.2 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.3 Sitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Partei strebt eine ökologisch und sozial orientierte Gesellschaft an.

§ 2.2

(1) Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

(2) Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab.

(3) Die ÖDP wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen / Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern, Gemeinden und für das Europaparlament beteiligt und damit durch die Vertretung des Volkes in Parlamenten und Regierungen auf die politische Entwicklung Einfluss nimmt.

§ 2.3 Die programmatische und politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Grundsatzprogramms entwickelt.

§ 2.4 Um eine von Lobbyinteressen unabhängige Politik umzusetzen, nimmt die ÖDP Sach- oder Geldzuwendungen nur von natürlichen Personen an.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.

§ 3.2

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken.

(3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn in derselben Kommune bei der gleichen Wahl eine Liste unter Beteiligung der ÖDP besteht. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesvorstand.

§ 3.3

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Beitrittsantrags bei einer ÖDP-Geschäftsstelle oder bei einer Parteigliederung, soweit nicht ein Mitglied deren Vorstands einen Aufschub der Mitgliedschaft wünscht. In diesem Fall muss der zuständige Vorstand innerhalb von drei Wochen über die Mitgliedschaft entscheiden.

(3) Der Beitrittsantrag ist, gegebenenfalls mit der Entscheidung des Vorstands, unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle, der die Mitgliederverwaltung obliegt, weiterzuleiten. Diese informiert die zuständigen Untergliederungen innerhalb von zwei Wochen über den Beitritt

des Mitglieds oder über die Ablehnung des Beitrittsantrags.

(4) Die Untergliederungen können die Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten, der Bundesverband innerhalb eines Jahres widerrufen. Bei einem Widerruf durch eine Untergliederung kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats davon abweichend entscheiden.

(5) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

§ 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

b) Die Streichung kann durch den Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstands erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts möglich.

c) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken

a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,

b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen / Kandidaten,

c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten,

b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,

c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,

d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung.

§ 4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagen hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Die Partei gliedert sich in Kreis- und Landesverbände, zusammenschlossen im Bundesverband. Orts-, Regional und Bezirksverbände können mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands gebildet werden.

Landesverbände führen den Namen: Ökologisch-Demokratische Partei. Landesverband (Ländersname). Sie haben das Recht, einen Namenszusatz zu führen oder nicht zu verwenden. Der Namenszusatz der Landesverbände kann landesspezifisch sein. Die Zusatzbezeichnung kann im Wahlverfahren und in der Wahlwerbung (laut Parteiengesetz § 4 (1), Satz 2) weggelassen werden. Die Kurzbezeichnung der Landesverbände ist „ÖDP“. Die Kurzbezeichnung kann durch eine landesspezifische Kurzfassung des Namenszusatzes ergänzt werden.

Satzung

§ 5.2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Verbands.

(2) Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands, in landesverbandsübergreifenden Fällen der des Bundesvorstands. Jedes Mitglied kann nur einem Kreis- bzw. Landesverband angehören.

§ 5.3 Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen; diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.4 Die Gebietsverbände sollen mindestens zehn Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 5.5 Mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands können sich benachbarte Gebietsverbände zu einem Nachbarschaftsverband zusammenschließen und diesem die gemeinsame Geschäftsführung übertragen. Zu einem Nachbarschaftsverband zusammengeschlossene Landesverbände bleiben bestehen.

§ 5.6

(1) In Gebietsverbänden, die innerhalb von drei Jahren nach der letzten Vorstandswahl keinen neuen Vorstand gewählt haben, muss der Vorstand des nächsthöheren Verbands eine Hauptversammlung bzw. einen Parteitag einberufen, um eine Vorstandswahl durchzuführen. Wird dabei kein neuer Vorstand gewählt, kann der einladende Vorstand den Gebietsverband auflösen.

(2) Das Vermögen eines aufgelösten Gebietsverbands fällt an den nächsthöheren Verband. Gründet sich der aufgelöste Gebietsverband innerhalb von drei Jahren neu, erhält er das Geldvermögen zurück.

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1 Die Organe des Bundesverbands sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundeshauptausschuss,
- c) der Bundesvorstand.

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe

a) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

b) Die übrigen Organe sind solange beschlussfähig, wie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 7.1 Die Wahlen

- a) des Bundesvorstands,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) der Bundesrechnungsprüferinnen / Bundesrechnungsprüfer,
- d) der Kandidatinnen/Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

§ 7.2 Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern.

B Die Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- b) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts,
- c) den Haushaltsplan und die grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) die Bildung von Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreisen,
- f) die Berufung der Mitglieder des Ökologischen Rates,

g) die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament,

h) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

§ 7.4 Die Erörterung des vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Rechenschaftsberichts.

§ 8 Zusammensetzung des Bundesparteitags

§ 8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände,
- b) die Bundesvorstandsmitglieder.

§ 8.2

(1) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Landesvorsitzenden,
- b) die Mitglieder des Ökologischen Rates,
- c) die Vorsitzenden der Bundeskommissionen,
- d) die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen ihres Arbeitskreises,
- e) die/der Vorsitzende der Jungen Ökologen,
- f) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbands.

(2) Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen.

Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 8.3

(1) Die Landesverbände werden je angefangene 30 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.

(2) Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Landesverbände nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.

§ 8.4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden entweder auf den Landesparteitagen oder auf den Parteitagen bzw. Hauptversammlungen der zuständigen Untergliederungen für höchstens zwei Jahre gewählt. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.

§ 8.5 Wo kein Landesverband besteht, werden die Delegierten auf Veranlassung des Bundesvorstands auf einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

§ 9 Einberufung des Bundesparteitags

§ 9.1 Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 9.2 Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand fünf Monate vorher bekannt gegeben werden.

§ 9.3 Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den Parteitagsunterlagen mindestens neun Wochen vor dem Bundesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitags zusendet.

§ 9.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird

- a) vom Bundesvorstand (2/3-Mehrheit),
- b) vom Bundeshauptausschuss (absolute Mehrheit),
- c) von mindestens vier Landesvorständen; die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder der Partei angehören,
- d) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags oder
- e) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

Satzung

§ 10 Anträge zum Bundesparteitag

§ 10.1 Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

- a) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags gemeinsam,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der Bundeshauptausschuss,
- d) der Ökologische Rat,
- e) jeder Landesparteitag,
- f) jeder Landesvorstand,
- g) jeder Bezirksvorstand, soweit er aus mindestens 5 Mitgliedern besteht,
- h) die Mitgliederversammlung jedes Kreisverbands (Hauptversammlung) sowie jedes Bezirks- und Regionalverbands (Parteitag),
- i) die Bundesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,
- j) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,
- k) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesarbeitskreise nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,
- l) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesvereinigungen durch ihre satzungsgemäße Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder ihren Vorstand.

§ 10.2

(1) Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens zwölf Wochen, Änderungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Bundesparteitags bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag (Poststempel / Faxdatum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle muss die zugelassenen Anträge unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist, den Mitgliedern des Bundesparteitags zusenden.

§ 10.3

(1) Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen (Poststempel). Sie müssen sich auf aktuelle politische Themen und / oder Ereignisse beziehen. Die Leitanträge werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

(2) Änderungsanträge zu einem Leitantrag des Bundesvorstands sind von den Antragsberechtigten bis spätestens vier Tage vor Beginn des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel). Diese Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags unmittelbar vor Beginn des Parteitags zu übergeben.

§ 10.4 Der Entwurf des Haushaltsplans und der Entwurf der groben Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre werden spätestens mit den Änderungsanträgen versandt. Änderungsanträge zu diesen Entwürfen müssen eine Gegenfinanzierung enthalten und sind analog zu den Bestimmungen von § 10.3 (2) einzureichen. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht gegen vom Bundesparteitag beschlossene Änderungsanträge, wenn gesetzliche Vorgaben verletzt werden oder die finanzielle Basis der Partei gefährdet ist.

§ 10.5 Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss gemeinsam gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Bundesparteitags behandelt werden.

§ 10.6 Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Bundesparteitag zu wählen sind, Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und des Grundsatzprogramms sowie Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand

von Initiativanträgen sein.

§ 10.7 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 10.8 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 11 Der Bundeshauptausschuss

Der Bundeshauptausschuss ist das Beschlussorgan zwischen den Bundesparteitagen („kleiner Parteitag“).

§ 11.1 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm vom Bundesparteitag zugewiesen wurden,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die zum Bundeshauptausschuss eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen,
- c) die Wahl der Mitglieder der Bundesprogrammkommission und der Bundessatzungskommission.

§ 11.2 Der Bundeshauptausschuss hat das Recht,

- a) vom Bundesvorstand Berichte anzufordern,
- b) Empfehlungen an die Organe des Bundesverbands sowie an die Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreise zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu geben.

§ 11.3

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundeshauptausschusses sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände, wobei jeder Landesverband je angefangene 250 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten stellt,
- b) die/der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in
- (2) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Landesvorsitzenden,
 - b) die/der Vorsitzende der Bundesprogrammkommission,
 - c) die übrigen Bundesvorstandsmitglieder,
 - d) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes.

(3) Für die Berechnung der Delegierten der Landesverbände gilt § 8.3 Absatz 2 entsprechend.

§ 11.4

(1) Der Bundeshauptausschuss ist mindestens einmal während eines Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Der Termin für die ordentliche Tagung des Bundeshauptausschusses muss durch den Bundesvorstand drei Monate vorher bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Frist der Bekanntgabe auf vier Wochen verkürzt werden.

(3) Der Bundeshauptausschuss wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen sowie der Liste der Delegierten zu erfolgen.

(4) Anträge zum Bundeshauptausschuss sind bis spätestens sechs Wochen, Änderungsanträge bis spätestens zwei vor dem Bundeshauptausschuss (Poststempel/Faxdatum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(5) Die Bundesgeschäftsstelle muss die zugelassenen Anträge spätestens vier Wochen, die Änderungsanträge spätestens eine Woche vor dem Bundeshauptausschuss den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses zusenden.

(6) Für die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Bundeshauptausschusses gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundesparteitag entsprechend.

§ 11.5 Anträge zum Bundeshauptausschuss können stellen:

- a) alle zum Bundesparteitag Antragsberechtigten,
- b) mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Bundeshauptausschusses gemeinsam.

Satzung

§ 11.6 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 12 Der Bundesvorstand

§ 12.1 Aufgaben des Bundesvorstands:

- Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses.
- Er beruft den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss ein.
- Er erstattet dem Bundesparteitag, auf Antrag auch dem Bundeshauptausschuss, jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesverbands.
- Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitags, des Bundeshauptausschusses und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden,
- Er schlägt dem Bundesparteitag geeignete Personen zur Berufung in den Ökologischen Rat vor.
- Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß § 19.
- Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12.2 Der Bundesvorstand hat neun Mitglieder:

- die/der Bundesvorsitzende,
- die/der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende,
- die/der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende,
- die Bundesschatzmeisterin / der Bundesschatzmeister,
- die Bundesschriftführerin / der Bundesschriftführer,
- vier Beisitzerinnen/Beisitzer.

§ 12.3

- Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim.
- Die Personen nach 12.2 a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzerinnen/Beisitzer in einem Wahlgang.
- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Geschäftsordnung statt.
- Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 12.4

- Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen / Stellvertretern und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands vertreten den Bundesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften bis zu 1000 Euro genügt ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden.
- Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

§ 12.5 Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12.6 Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitages an.

§ 12.7 Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können vom Bundesparteitag auf Antrag gemäß § 10.1 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Bundesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 12.8 Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss die Bewerberin/der Bewerber für ein Bundesvorstandsamt bei ihrer/seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen

diese fallen unter die übliche Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 12.9 Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundeshauptausschuss.

§ 12.10 Auf Vorschlag der/des Bundesvorsitzenden kann der Bundesvorstand eine Generalsekretärin / einen Generalsekretär einsetzen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt.

§ 13 Urabstimmung

§ 13.1 Unter den Mitgliedern des Bundesverbands können Urabstimmungen über politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden, soweit sie nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Sie sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren. Dabei muss auch eine grundsätzliche Ablehnung möglich sein.

§ 13.2 Urabstimmungen werden durchgeführt

- auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundesparteitags oder des Bundeshauptausschusses,
- auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden (durch Beschluss der Kreishauptversammlung) oder
- auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder.

§ 13.3 Nach der Zulassung durch die Bundesantragskommission müssen die abzustimmenden Fragen einschließlich Begründung in der nächstmöglichen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden. Den Antragstellern und dem Bundesverband muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden. Mit dieser Mitgliederzeitschrift sind die Stimmzettel zu versenden – mit deutlichem Hinweis auf der Titelseite. Dabei ist auf die Rücksendefrist von vier Wochen hinzuweisen. Vor der Rücksendung sind die bei Bedarf kopierten Stimmzettel von den Mitgliedern mit den vorgesehenen persönlichen Daten zu versehen und zu unterschreiben.

§ 13.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung wird durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und einer Vertrauensperson der Antragsteller, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, durchgeführt. Die zurückgesandten Stimmzettel sind bis Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

§ 13.5 Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit des Bundesparteitags erfordern, entscheidet die entsprechende Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet. Lässt sich eine Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten oder stehen mehr als zwei Antworten zur Auswahl, kann die Abstimmung nur dann eine bindende Wirkung haben, wenn eine Antwort mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) erhält. Abstimmungen ohne bindende Wirkung gelten als Meinungsbild.

§ 14 Unvereinbare Tätigkeiten

§ 14.1 Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

§ 14.2 Wer Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten

Satzung

bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 15 Der Ökologische Rat

§ 15.1 Die Mitglieder des Ökologischen Rates haben die Aufgabe, die Organe und Mandatsträger der Partei in ökologischen Angelegenheiten wissenschaftlich zu beraten.

§ 15.2 Der Ökologische Rat besteht aus Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern und Fachleuten, die vom Bundesvorstand dem Bundesparteitag vorgeschlagen und von diesem für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 16 Bundesprogramm- und Bundessatzungskommission

§ 16.1 Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für

- a) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,
- b) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- c) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

§ 16.2 Die Bundesprogrammkommission besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Bundeshauptausschuss für höchstens zwei Jahre gewählt werden, und den mit beratender Stimme entsandten Vertreterinnen / Vertreter der Bundesarbeitskreise.

§ 16.3 Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen.

§ 16.4 Die Bundessatzungskommission besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Bundeshauptausschuss für höchstens zwei Jahre gewählt werden.

§ 16.5 Jede dieser Kommissionen wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17 Bundesarbeitskreise

§ 17.1

(1) Der Bundesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und auflösen. Ihr Themenfeld ist möglichst klar festzulegen. Bei der Einsetzung sollen mindestens fünf Mitglieder ihre Mitarbeit zugesagt haben.

(2) Sie sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Bundesprogrammkommission vorlegen, den Organen der Partei Auskünfte erteilen sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem Sachgebiet beobachten und gegebenenfalls die Generalsekretärin/den Generalsekretär oder den Bundesvorstand informieren. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nur in Rücksprache mit dem Bundesvorstand.

(3) Jeder Bundesarbeitskreis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung.

(4) Die Bundesarbeitskreise wählen jeweils eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden und entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter mit beratender Stimme in die Bundesprogrammkommission.

§ 17.2 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 17.3 Hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises stattgefunden oder ist seine Mitgliederzahl unter fünf gesunken oder sind die in der Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise genannten Aufgaben nicht erfüllt, kann der Bundesvorstand diesen Bundesarbeitskreis auflösen.

§ 17.4 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise.

§ 18 Bundesvereinigungen

§ 18.1 Bundesvereinigungen der Partei sind selbständige Organisationen mit dem Ziel, die Interessen bestimmter Gruppen innerhalb der Partei zu repräsentieren sowie das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten. Die Mitgliedschaft steht auch Nicht-Mitgliedern der Partei offen.

§ 18.2 Bundesvereinigungen geben sich vor ihrer Anerkennung eigene Satzungen, die als Organe mindestens eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und einen Vorstand vorsehen. Sie unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei; ihre Satzungen können eine eigenständige Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Die Satzungen der Bundesvereinigungen sowie ihre Änderungen müssen durch den Bundesvorstand der Partei genehmigt werden.

§ 18.3 Zu ihrer Anerkennung benötigen Bundesvereinigungen, deren Satzung durch den Bundesvorstand genehmigt wurde, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Bundesparteitags, bei dem die Anerkennung beantragt wurde. Zur Aberkennung des Status als Bundesvereinigung ist auf Grundlage eines entsprechenden Antrags eine einfache Mehrheit des Bundesparteitags erforderlich.

§ 19 Ehrungen

Die ÖDP kann an Institutionen und Personen außerhalb und innerhalb der Partei Ehrungen vergeben.

§ 19.1 An Institutionen und Personen außerhalb der ÖDP, welche sich um die Gesellschaft oder die Ökologie verdient gemacht haben, kann die „Goldene Schwalbe“ verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Bundesvorstand.

§ 19.2 Für Verdienste um die ÖDP können Mitglieder folgende Auszeichnungen erhalten:

- a) Auf Antrag des Bundes- oder der Landesvorstände kann der Bundes- bzw. Landesparteitag einer/einem ehemaligen Vorsitzenden den Ehrenvorsitz verleihen.
- b) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können langjährig verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- c) Für herausragende Verdienste um die ÖDP kann die „Jaspar-von-Oertzen-Medaille“ verliehen werden. Dabei können die Kreis- und Bezirksverbände mit Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes die Medaille in Bronze, die Landesvorstände mit Zustimmung des Bundesvorstandes die Medaille in Silber und der Bundesvorstand die Medaille in Gold verleihen.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

§ 20.1 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Parteimitglieder:

(1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

- a) Rüge,
- b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,
- c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 20.1 d) kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts

- a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,
- b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 20.2 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Verbände und Organe der Partei:

- (1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei,

Anlage zum Antrag an den Bundesparteitag zu Verhaltensleitlinien / Ehrenkodex

bisheriger Text BPT-Beschluss 22.4.2012	vorgeschlagene Änderungen	Neue Version im Fließtext	Begründungen
Ehrenkodex für Kommunalparlamente	<u>Ehrenkodex für Kommunalparlamente- Verhaltensleitlinien für Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen</u>	Verhaltensleitlinien für Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen	<i>Die Leitlinien sollten so formuliert sein, dass sie nicht nur für Kommunalparlamente, sondern für alle Arten von Parlamenten und öffentlichen Wahlämtern passen. Daher wird durchgängig von Mandats- und Amtsträgern- und –trägerinnen gesprochen.</i>
Im Zuge von mehr Transparenz und weniger Verflechtungen zwischen Politik und (wirtschaftlichen) Interessengruppen werden die Mandatsträger der ÖDP in den Kommunalparlamenten aufgerufen den nachfolgenden Text selbst zu unterzeichnen und an geeigneter Stelle (z.B. als Anhang zur GO) und bei passender Gelegenheit wörtlich oder sinngemäß in die kommunalen Parlamente bzw. andere politische Gremien einzubringen.-	Im Zuge von mehr Transparenz und weniger Verflechtungen zwischen Politik und (wirtschaftlichen) Interessengruppen werden <u>alle die Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen, die auf Vorschlag der ÖDP gewählt wurden, der ÖDP in den Kommunalparlamenten aufgerufen den nachfolgenden Text selbst zu unterzeichnen und an geeigneter Stelle (z.B. als Anhang zur GO) und bei passender Gelegenheit wörtlich oder sinngemäß in die kommunalen Parlamente bzw. andere politische Gremien einzubringen.</u> <u>ihr Verhalten an den folgenden Leitlinien zu orientieren und sich auch in den Parlamenten und politischen Gremien, in denen sie vertreten sind, für eine dementsprechende Kultur einzusetzen.</u>	Im Zuge von mehr Transparenz und weniger Verflechtungen zwischen Politik und Interessengruppen werden alle Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen, die auf Vorschlag der ÖDP gewählt wurden, aufgerufen, ihr Verhalten an den folgenden Leitlinien zu orientieren und sich auch in den Parlamenten und politischen Gremien, in denen sie vertreten sind, für eine dementsprechende Kultur einzusetzen.	<i>Aufforderung zur Unterzeichnung entfällt aufgrund des Wechsels der Textform von einer Selbstverpflichtung zu Leitlinien.</i>

	<u>1. Alle Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen, die auf Vorschlag der ÖDP gewählt wurden, veröffentlichen die Einkünfte, die sie aus ihrem Mandat oder Amt und aus den damit zusammenhängenden Tätigkeiten beziehen.</u>	1. Alle Mandats- und Amtsträger und -trägerinnen, die auf Vorschlag der ÖDP gewählt wurden, veröffentlichen die Einkünfte, die sie aus ihrem Mandat oder Amt und aus den damit zusammenhängenden Tätigkeiten beziehen.	<i>sinngemäß übernommen aus der Version für ÖDP-Abgeordnete im EU-Parlament</i>
1. Ich nehme keine Zuwendungen an, die mir in direktem oder indirektem Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Rats- und Ausschussmitglied angeboten werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.	1. Ich <u>2. Sie nehmen keine Zuwendungen an, die mir ihnen in direktem oder indirektem Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Rats- und Ausschussmitglied dieses Mandates oder Amtes angeboten werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.</u>	2. Sie nehmen keine Zuwendungen an, die ihnen in direktem oder indirektem Zusammenhang dieses Mandates oder Amtes angeboten werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.	<i>stilistische Anpassung – durchgängig</i> <i>Die Nummerierung muss nach der Verabschiedung durch den BPT redaktionell neu eingefügt werden.</i>
	<u>3. Sie beschäftigen als Abgeordnetenmitarbeiter keine Ehegatten, Verwandten bis zum 3. Grad und Verschwägerte. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich über eine Ausschreibung.</u>	3. Sie beschäftigen als Abgeordnetenmitarbeiter keine Ehegatten, Verwandten bis zum 3. Grad und Verschwägerte. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt grundsätzlich über eine Ausschreibung.	<i>sinngemäß übernommen aus der Version für ÖDP- Abgeordnete im EU-Parlament</i>
	<u>4. Sie verpflichten sich, ihr Abgeordnetenbüro räumlich wie personell getrennt von einer Parteigeschäftsstelle einzurichten.</u>	4. Sie verpflichten sich, ihr Abgeordnetenbüro räumlich wie personell getrennt von einer Parteigeschäftsstelle einzurichten.	<i>sinngemäß übernommen aus der Version für ÖDP- Abgeordnete im EU-Parlament</i>
2. Ich nehme Bewirtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Mandats (z.B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen, Jubiläen,	2. Ich <u>5. Sie nehmen Bewirtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Mandats oder Amtes (z.B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen, Jubiläen,</u>	5. Sie nehmen Bewirtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Mandats oder Amtes (z.B. bei Sitzungen, Besichtigungen, Besprechungen, Jubiläen,	

<p>Ausstellungseröffnungen, Einweihungen, Sportveranstaltungen) nur an, wenn sie üblich und angemessen sind, dem Gebot der Höflichkeit entsprechen und ich mich einer solchen Annahme nicht entziehen könnte, ohne damit gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Dies gilt auch für die Arbeit in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen.</p>	<p>Ausstellungseröffnungen, Einweihungen, Sportveranstaltungen) nur an, wenn <u>sie diese</u> üblich und angemessen sind, dem Gebot der Höflichkeit entsprechen, und ich mich sie sich einer solchen Annahme nicht entziehen könnten, ohne damit gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Dies gilt auch für die Arbeit in Aufsichtsgremien <u>kommunaler von Unternehmen, die sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes wahrnehmen.</u></p>	<p>Ausstellungseröffnungen, Einweihungen, Sportveranstaltungen) nur an, wenn diese üblich und angemessen sind, dem Gebot der Höflichkeit entsprechen, und sie sich einer solchen Annahme nicht entziehen könnten, ohne damit gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen. Dies gilt auch für die Arbeit in Aufsichtsgremien von Unternehmen, die sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes wahrnehmen.</p>	<p><i>„Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen“ ist zu eng gefasst. Auch Bund und Länder besitzen Unternehmen bzw. Beteiligungen. Zudem muss die Regelung auch für Fälle gelten, wo die öffentliche Hand Minderheitsanteile hält, wodurch ein Unternehmen ja noch kein kommunales oder staatliches Unternehmen wird.</i></p>
<p>3. Ich nehme keine Vergünstigungen, z.B. bei Konditionen von Kreditinstituten, Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen, Ausschreibungen und Aufträgen der öffentlichen Hand, Kauf- und Mietpreisen für Wohnungen und Grundstücke, Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen an, soweit diese im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen und anderen Personen grundsätzlich nicht angeboten werden.</p>	<p>3. Ich <u>6. Sie</u> nehmen keine Vergünstigungen, (z.B. bei Konditionen von Kreditinstituten, Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen, Ausschreibungen und Aufträgen der öffentlichen Hand, Kauf- und Mietpreisen für Wohnungen und Grundstücke, Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen) an, soweit diese im Zusammenhang mit der <u>Mandats- oder Amtsausübung</u> stehen und anderen Personen grundsätzlich nicht angeboten werden.</p>	<p>6. Sie nehmen keine Vergünstigungen (z.B. bei Konditionen von Kreditinstituten, Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen, Ausschreibungen und Aufträgen der öffentlichen Hand, Kauf- und Mietpreisen für Wohnungen und Grundstücke, Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen) an, soweit diese im Zusammenhang mit der Mandats- oder Amtsausübung stehen und anderen Personen grundsätzlich nicht angeboten werden.</p>	<p><i>Klammer statt Komma zur Erleichterung des Lesens</i></p>

<p>4. Sofern ich als Mitglied in Aufsichtsgremien kommunaler und stadt-/gemeindenaher Unternehmen vertreten bin, nehme ich ausschließlich die öffentlichen Interessen von Stadt/Gemeinde/Landkreis und die Unternehmensinteressen wahr, nicht die Interessen Dritter.</p>	<p>4. Sofern ich als Mitglied in Aufsichtsgremien kommunaler und stadt-/gemeindenaher Unternehmen vertreten bin, nehme ich ausschließlich die öffentlichen Interessen von Stadt/Gemeinde/Landkreis und die Unternehmensinteressen wahr, nicht die Interessen Dritter. <u>7. Sie nehmen ausschließlich die öffentlichen Interessen und die Unternehmensinteressen wahr, und nicht die Interessen Dritter, wenn sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes in Aufsichtsgremien von Unternehmen vertreten sind.</u></p>	<p>7. Sie nehmen ausschließlich die öffentlichen Interessen und die Unternehmensinteressen wahr, und nicht die Interessen Dritter, wenn sie im Rahmen ihres Mandates oder Amtes in Aufsichtsgremien von Unternehmen vertreten sind.</p>	<p><i>Umstellung des Satzbaus, um ihn an den Gesamtduktus anzupassen</i></p>
<p>5. Ich nehme im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit in einem Aufsichtsgremium eines Unternehmens, in das ich gewählt oder entsandt bin, keine Vorteile jeder Art (z.B. Reisen) an, die nicht der Aufgabenerfüllung im Unternehmen dienen oder damit zusammenhängen.</p>	<p>5. Ich<u>8. Sie nehmen</u> im Zusammenhang mit meiner<u>ihrer</u> Tätigkeit in einem<u>im</u> Aufsichtsgremium eines Unternehmens, in das ich<u>sie</u> gewählt oder entsandt bin<u>sind</u>, keine Vorteile jeder irgendwelcher Art (z.B. Reisen) an, die nicht der Aufgabenerfüllung im Unternehmen dienen oder damit zusammenhängen.</p>	<p>8. Sie nehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsgremium eines Unternehmens, in das sie gewählt oder entsandt sind, keine Vorteile irgendwelcher Art (z.B. Reisen) an, die nicht der Aufgabenerfüllung im Unternehmen dienen oder damit zusammenhängen.</p>	
	<p><u>9. Sie nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen, entgegen.</u></p>	<p>9. Sie nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen, entgegen.</p>	<p><i>in Anlehnung an Ehrenordnung der Stadt Dresden (dokumentiert in der Recherche von Walter Konrad)</i></p>

<p>6. Ich verwende Informationen, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Mandatsträger bekannt werden, nicht zur Erlangung eines Vorteils für mich oder Dritte.</p>	<p>6.<u>10.</u> Sie verwenden Informationen, die mir<u>ihnen</u> im Zusammenhang mit meiner<u>ihrer</u> Tätigkeit als Mandats- oder <u>Amtsträger</u> oder <u>-trägerinnen</u> bekannt werden, nicht zur Erlangung eines Vorteils für mich<u>sich</u> oder Dritte.</p>	<p>10. Sie verwenden Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mandats- oder Amtsträger oder -trägerinnen bekannt werden, nicht zur Erlangung eines Vorteils für sich oder Dritte.</p>	
	<p><u>11.</u> Sie veröffentlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>den ausgeübten Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebs-/Personalrat; selbständige, freiberufliche, unternehmerische Tätigkeiten.</u> - <u>vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.</u> - <u>Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen.</u> - <u>Beteiligungen an Unternehmen, wenn dadurch ein wirtschaftlicher Einfluss begründet wird.</u> 	<p>11. Sie veröffentlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - den ausgeübten Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebs-/Personalrat; selbständige, freiberufliche, unternehmerische Tätigkeiten. - vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. - Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen. - Beteiligungen an Unternehmen, wenn dadurch ein wirtschaftlicher Einfluss begründet wird. 	<p><i>in Anlehnung an Ehrenordnung des Kreises Mettmann bzw. der Stadt Dresden (dokumentiert in der Recherche von Walter Konrad) – dort allerdings jeweils als Anzeigepflicht ggü. dem Landrat bzw. Oberbürgermeister und nicht als Veröffentlichungspflicht. Letztere ist vermutlich mangels gesetzlicher Grundlage von einer kommunalen Gebietskörperschaft nicht einzufordern. Die Stadt Dresden fordert auch die Anzeige von Grundvermögen innerhalb der Stadt.</i></p>

7. Ich zeige einen Korruptionsverdacht unverzüglich dem Vorsitzenden des Stadtrates/Kreistages/Gemeinderates an – aber auch – wenn vorhanden – dem Korruptionsbeauftragten.	7. Ich 12. Sie zeigen einen Korruptionsverdacht unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Stadtrates/Kreistages/Gemeinderates Gremiums an – aber auch und – wenn vorhanden – dem/der Korruptionsbeauftragten an.	12. Sie zeigen einen Korruptionsverdacht unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Gremiums und – wenn vorhanden – dem/der Korruptionsbeauftragten an.	<ul style="list-style-type: none"> - geschlechtsneutrale Formulierung - allgemeinere Formulierung des Gremiums
8. Ich setze mich auch in der Öffentlichkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ein.	8. Ich 13. Sie setzen mich sich auch in der Öffentlichkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ein.	13. Sie setzen sich auch in der Öffentlichkeit für die Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption ein.	
9. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Verstöße unverzüglich und offiziell der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.	9. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Verstöße unverzüglich und offiziell der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.		Da die Textform der Selbstverpflichtung aufgegeben ist, erübrigt sich eine Unterschrift.
Ehrenkodex für ÖDP-Vorstandsmitglieder	Ehrenkodex für ÖDP-Vorstandsmitglieder		Es erscheint der Bundesprogrammkommission überzogen und kaum praktikabel, diese Leitlinien ausdrücklich auf jede Beisitzerin im Orts- oder Kreisverband auszudehnen.
Auch Vorstandsmitglieder der ÖDP auf allen Ebenen sollen einen Ehrenkodex unterzeichnen. Eine entsprechende Fassung soll der Bundesvorstand zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen	Auch Vorstandsmitglieder der ÖDP auf allen Ebenen sollen einen Ehrenkodex unterzeichnen. Eine entsprechende Fassung soll der Bundesvorstand zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen		